

Gunology
Kompendium
Teil 3:
Das Recht Waffen zu
besitzen und zu tragen

Ron Siderius

Version 0.4

2015

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	0
1 Das Recht auf Selbstverteidigung	1
1.1 Das antike Griechenland	3
1.2 Das Römische Reich	5
1.3 Die Bibel	7
1.4 Das internationale Recht auf Selbstverteidigung	9
1.4.1 Hugo Grotius	11
1.4.2 Samuel Pufendorf	12
1.4.3 Emer de Vattel	13
1.5 Moderne Rechtssysteme	14
1.5.1 Die Europäische Menschenrechtskonvention	14
1.5.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	15
1.5.3 Charta der Vereinten Nationen	16
2 Das Recht auf Waffenbesitz	17
2.1 Waffenbesitz im historischen England	18
2.2 Die nordamerikanischen Kolonien	21
2.2.1 Die Amerikanische Revolution	21
2.2.2 Die Unabhängigkeitserklärung	23
2.2.3 Die US-Konstitution	26
2.2.4 Die Bill of Rights	28
2.2.5 Was sagt das Second Amendment genau aus?	29
2.3 Deutschland	31
2.3.1 Mittelalter	31
2.3.2 Märzrevolution 1848/1849	32
2.3.3 Deutsches Kaiserreich	36
2.3.4 Die Volksbewaffnung bei der SPD	36
2.3.5 Die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg	38
2.3.6 Artikel 20 (4) Grundgesetz	40
3 Schlusswort	42
4 Literaturverzeichnis	43

Vorwort

Bei den UNO-Konferenzen und in anderen internationalen Foren, sprechen sich viele Diplomaten und Nichtregierungsorganisationen für ein weitgehendes Verbot des privaten Waffenbesitzes aus. Nach deren Auffassung sollten Waffen am besten ausschließlich in den Händen des Staates sein, also bei Militär, Polizei, Geheimdiensten und anderen staatlichen Sicherheitsorganen. Diese Weltanschauung bringt ein grundsätzliches Missverständnis des Begriffs Souveränität zum Vorschein. Unter einem Souverän (lat. Superanus, „über allem stehend“) versteht man den Inhaber der Staatsgewalt. In den parlamentarischen Demokratien ist immer das Volk der Souverän. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland besagt der Artikel 20, Absatz 2: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ In absoluten Monarchien ist der König der Souverän. In Diktaturen ist es der Diktator, von dem alle Staatsgewalt ausgeht.

In dem dritten Teil der Gunology untersuchen wir den Zusammenhang zwischen privatem Waffenbesitz und der Souveränität der Menschen. Wir tauchen tief in die Geschichte ein und untersuchen die Entwicklung der Menschenrechte seit dem antiken Griechenland und dem Römischen Reich über das Mittelalter, die amerikanische Revolution bis in die moderne Zeit. Dabei zeigt sich, dass das Recht der Menschen, Waffen zu besitzen und zu tragen, eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung der Staaten hatte. Da, wo dieses Recht eingeschränkt wurde, kam es früher oder später bei einer ungünstigen politischen Konstellation zu Misshandlungen und Unterdrückung des Volkes.

Der moderne Vorstoß zum Verbot des privaten Waffenbesitzes geht von der Annahme aus, dass der Staat gleich der Regierung ist. Das ist aber grundsätzlich falsch. In den modernen parlamentarischen Demokratien wählt das Volk eines Staates eine Regierung, der die Hauptaufgabe obliegt, die inhärenten Rechte der Bürger zu schützen. Die Bürger können immer die Regierung von der Macht ablösen, wenn diese die Rechte der Bürger missachtet. Das Volk ist der einzige legitime Herrscher des Staates und die Regierung ist lediglich sein Diener. In dieser Abhandlung werden wir erkennen, dass, wann immer die Regierungsorgane die einzigen Waffenbesitzer waren, sich die Rechte der Bürger in Gefahr befanden und der Weg in die Tyrannei offen war. So gesehen bedeutet die Forderung „Waffen nur in staatlichen Händen“ gleichzeitig „Waffen in den Händen des Volkes“, denn dieses bildet den Staat.

Mein herzlicher Dank gilt Katja Triebel, die mich bei der Erstellung dieser Arbeit mit Hinweisen zum Material und anschließenden fachlichen Korrekturen unterstützte. Ebenfalls möchte ich mich bei Frauke Itzerott für ihre Unterstützung als Lektorin bedanken.

Ron Siderius

1 Das Recht auf Selbstverteidigung

Eine Geschichte, die Sie niemals in deutschen Nachrichten hören werden. Am 10.05.2014 ging der 34-jährige Fadi Qandil zum Parkplatz eines Einkaufszentrums in Fort Smith in Arkansas, um seine in Trennung lebende Frau, Tabitha, zu konfrontieren. An diesem Tag war Tabitha zusammen mit zwei Freunden, dem 23-jährigen Grayson Herrera und dem 27-jährigen Dustin O'Connor, auf dem Weg ins Kino. Laut der Zeugenaussagen näherte sich Fadi Qandil dieser Gruppe und sagte, dass er eine Waffe dabei habe. Er zog sein T-Shirt nach oben und zeigte die Schusswaffe, die in seinem Hosenbund steckte. Als er nach der Waffe greifen wollte, zogen die beiden Freunde der Frau ihre Schusswaffen und feuerten auf den Angreifer. Beide besaßen die Waffen legal und waren auch im Besitz eines entsprechenden Waffenscheins, der sie dazu berechtigte, ihre Waffen in der Öffentlichkeit zu führen. Bei diesem Vorfall erlitt Grayson Herrera leichte, nicht lebensbedrohliche Verletzungen, während der Ex-Mann, Fadi Qandil, seinen mehrfachen Schussverletzungen erlag (Brandon, 2014). Es wurden keine unbeteiligten Personen verletzt, der Schusswaffeneinsatz wurde von der Polizei als Notwehr anerkannt, gegen Grayson Herrera und Dustin O'Connor wurde auch keine Anklage erhoben.

Was geht Ihnen bei dieser Geschichte durch den Kopf? Würden Sie vermuten, dass der verlassene Ex-Mann „nur seine Frau zurückhaben wollte“? Dass die Freunde der Frau diesem Wunsch hätten entsprechen müssen? Alles Weitere könne man doch vor Gericht regeln. Doch nur weil die beiden Freunde Waffen hatten, ist der arme Mann jetzt tot?

Oder würden Sie eher vermuten, dass der Ex-Mann die ausgehändigte Ex-Frau demnächst missbrauchen, demütigen oder töten würde, weshalb ihre Verteidigung – auch mit tödlichem Ausgang – als Reaktion gerechtfertigt wäre?

In Deutschland hätte diese Frau bedeutend schlechtere Chancen in so einer Situation, denn während sich ihr Ex-Mann relativ problemlos eine illegale Waffe besorgen könnte, wäre es für die beiden Freunde praktisch unmöglich, einen Waffenschein zu bekommen. In Deutschland verlangt § 19, Abs. 1, Satz 1 WaffG, dass der Anwärter auf die Erlaubnis eine Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums zu führen nachweist, dass er wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet ist und dass der Erwerb der Schusswaffe und der Munition geeignet und erforderlich ist diese Gefährdung zu mindern. In einfachen Worten heißt dies, dass ein Beamter nach seinem Ermessen beurteilt, ob eine genügend hohe Gefährdung vorliegt, was dazu führt, dass den Anträgen auf Waffenscheine nur in ganz sporadischen Fällen tatsächlich entsprochen wird. Aufgrund dieses Gesetzes wäre Tabitha Qandil aber nur eine ordnungsgemäß durchschnittliche Nummer in den Rubriken Mord, Totschlag oder schwere Körperverletzung der Kriminalstatistik.

In Deutschland darf man Schusswaffen in erster Linie aus drei Hauptgründen besitzen: Schießsport, Jagd oder, um das Kulturerbe durch Sammeln zu erhalten. Diese drei Gründe

werden in allen EU-Ländern anerkannt. Der Waffenbesitz zum Selbstschutz wird hingegen in fast allen Ländern der EU sehr stark reglementiert.

In den USA gibt es ebenfalls einige Bundesstaaten, die ähnlich strenge Waffengesetze als vorteilhaft für die Sicherheit ihrer Bürger erachten. Der grundsätzliche Effekt ist, dass sich ausschließlich gesetzestreue Bürger an diese Gesetze halten, und manchmal müssen sie für diese Gesetzestreue mit dem Leben bezahlen. Carol Browne, eine zierliche 40-jährige Friseurin aus Berlin Township in New Jersey, stieg am 03.06.2015 am späten Abend gerade vor ihrem Haus aus dem Wagen, als ihr bereits früher wegen eines Gewaltverbrechens zu fünf Jahren Gefängnis verurteilter Ex-Freund, Michael Eitel, sie attackierte und mit einem Messer erstach (Adelmann, 2015). Vor der Tat installierte Carol Browne Überwachungskameras an ihrem Haus, die den ganzen Tathergang aufgenommen haben. Sie erwirkte auch vor Gericht eine einstweilige Verfügung mit einem Kontaktverbot gegen ihren Ex-Freund. Das hat ihn offensichtlich so wütend gemacht, dass der daraufhin einige Fenster in ihrem Haus und an ihrem Wagen zerschlug. Ahnend, was noch alles passieren könnte, stellte sie auch einen Antrag auf einen Waffenschein. Noch drei Tage vor der Tat rief Carol Browne bei der Polizei an, um sich nach dem Fortgang bezüglich des Waffenscheins zu erkundigen. Sie bekam die Antwort, dass die Sache immer noch in Bearbeitung sei. In New Jersey kann die Bearbeitung eines Antrags auf einen Waffenschein bis zu neun Monaten dauern und die Antwort fällt häufig negativ aus. Für Carol Browne dauerte die Prozedur zu lange. Die strengen Waffengesetze in New Jersey ließen die bedrohte Frau wehrlos zurück. Das war es, was ihrem Ex-Freund den Mordanschlag erheblich erleichterte.

Geschichtlich gesehen spiegelte der Waffenbesitz immer das jeweilige Dreiecksverhältnis zwischen den Bürgern, ihren Mitbürgern und ihren Herrschern vor dem Hintergrund der jeweiligen politischen Situation wider. Die Bürger können sich gegenseitig eher vertrauen oder misstrauen. Die Herrscher können eher libertär oder autoritär regieren.

Der Waffenbesitz war im Verlauf der Geschichte schon immer eine sehr sensible Angelegenheit und ist es bis heute noch, da er durchaus das Schicksal von ganzen Völkern bestimmen und ändern kann. Waffen brachten die einen an die Macht und stürzten die anderen vom Thron. Der Waffenbesitz wurde seit der Antike vor allem mit dem Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung begründet. Andererseits erlaubten die Herrscher nur denjenigen den Waffenbesitz, denen sie auch politisch vertrauten. Misstrauische Regime sorgten fast immer für flächendeckende Entwaffnungen der Beherrschten.

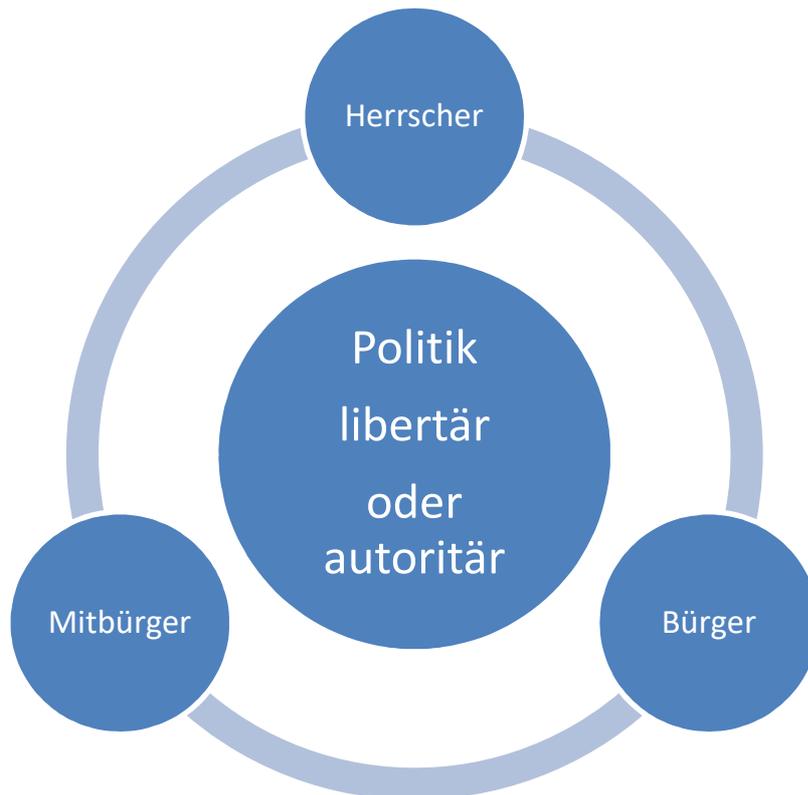


Abbildung 1: Akteure und Faktoren beim Recht auf Waffenbesitz

1.1 Das antike Griechenland

Platon, (* 428/427 v. Chr. in Athen oder Aigina; † 348/347 v. Chr. in Athen) war ein griechischer Philosoph und Schüler des Sokrates. Zu den wichtigsten Werken Platons gehören die *Politeia* („Der Staat“) und *Nomoi* („Die Gesetze“). Platon untersuchte fünf verschiedene Staatsformen und deren idealtypische Entwicklung von der einen Stufe zu der nächsten: Aristokratie („Herrschaft der Besten“), Timokratie („Herrschaft der Angesehenen“), Oligarchie („Herrschaft der Wenigen“), Demokratie („Herrschaft der Vielen“) und Tyrannis („Herrschaft des Einzelnen“). Platon favorisierte die Aristokratie als die beste Staatsform. Damit ist nicht die uns bekannte Herrschaft des Erbadels gemeint, sondern vielmehr die Herrschaft einer gebildeten, qualifizierten Elite. In der Annahme Platons obliegt die Staatslenkung ethisch hochstehenden und gerechten Menschen. Seine Vorstellung beschreibt er genauer in dem Aufbau eines Idealstaates, der grundsätzlich aus drei gesellschaftlichen Ständen besteht:

- Bauern und Handwerker
- Krieger und Wächter
- Philosophenkönige

Platon erklärte in seiner Theorie, warum sich die Gesellschaften immer von der Oligarchie zu einer Demokratie und anschließend zur Tyrannis entwickeln. Waffenkontrolle spielt bei dem Prozess auf jeder Stufe eine entscheidende Rolle. In der Oligarchie wird nach Platon irgendwann entweder eine bewaffnete Revolution ausbrechen oder das Volk droht zumindest eine bewaffnete Revolution an. Das führt dazu, dass die Oligarchen ihre Macht an das Volk verlieren, das sich zuerst demokratisch regiert. Nach einer Weile aber gibt sich das Volk der Demagogie hin und ein Tyrann kommt an die Macht. Der Tyrann beginnt nicht mit seinen schlimmen Misshandlungen, bevor er seine Opfer entwaffnet hat.

In Platons Idealstaat wird der Tyrann durch einen Philosophenkönig ersetzt. Dieser setzt eine professionelle Klasse der bewaffneten Krieger und Wächter ein, um alle auf Linie zu halten. Wie in der späteren Sowjetunion werden in diesem Idealstaat die Bauern und Handwerker ebenfalls einmal monatlich an Waffen ausgebildet. Sie haben jedoch kein Recht, diese Waffen zu besitzen. Die Waffen werden zentral in staatlichen Arsenalen für den Fall eines Krieges gelagert.

Letztendlich propagiert Platon einen despotischen Staat, der sich von der Tyrannis insofern unterscheidet, als dass der Philosophenkönig ausschließlich gute Absichten hegt. Platons Vision war sozusagen die erste sozialistische Utopie. In dem Idealstaat gibt es ebenfalls eine Gleichschaltung aller gesellschaftlichen Klassen. Jeder hat die gleichen Freunde und Feinde. Platon setzt sich für einen autoritären Staat ein, in dem Menschen und Waffen der Machterhaltung der regierenden Elite dienen.

Aristoteles (* 384 v. Chr. in Stageira; † 322 v. Chr. in Chalkis), ebenfalls ein griechischer Philosoph und Schüler Platons, behandelte 330 v. Chr. in seiner wichtigsten staatsphilosophischen Schrift unter dem Titel „*Politik*“ verschiedene real existierende und abstrakte Verfassungen. Das Werk besteht aus acht Büchern. Aristoteles unterscheidet im Buch 3, in der ersten Staatsformenlehre sechs Verfassungen und unterteilt sie in „gute“ und „verfehlt“ Verfassungen. Zu den guten Verfassungen gehören die Monarchie (die Herrschaft eines guten Königs zum Wohle der Gemeinschaft) und die Aristokratie (die Herrschaft der Besten zum Wohle der Gemeinschaft). Eine Abart der Monarchie ist die Tyrannis, eine Herrschaft zum Nutzen eines einzelnen Monarchen. Die Oligarchie ist die Abart der Aristokratie, in der die Herrschaft der Besten durch die Herrschaft der Reichsten ersetzt wird. Aristoteles bezeichnet auch die Demokratie in der extremen Form einer Pöbelherrschaft als eine schlechte Verfassung, weil es die Herrschaft der vielen Freien und Armen im Staate bedeutet, die zu Lasten der Tüchtigen und zum Schaden der Wohlhabenden erfolgt. In Buch 4 allerdings entschärft Aristoteles seine Kritik an der Demokratie, indem er mehrere Formen beschreibt. Besonders eine Demokratie, in der nicht ausschließlich nach Mehrheitsstimmen, sondern nach vorher festgelegten und demokratisch abgestimmten Gesetzen regiert wird, erscheint Aristoteles als durchaus geeignet. Als die ideale Verfassung erachtet Aristoteles jedoch die *Politie*, eine Mischung aus Oligarchie und Demokratie.

Aristoteles kritisierte den Ständestaat Platons und ebenfalls den des Philosophen Hippodamos, der auch einen Staat aus drei strikt definierten Gruppen, Arbeiter, Bauern und Krieger, bevorzugte. In Buch 2, Kapitel VIII der Politik schreibt Aristoteles (Eugen, 330 v. Chr. S. 1052):

Die Handwerker wie die Bauern und Krieger sind bei ihm [Hippodamos] sämtlich Staatsbürger, aber da die Bauern keine Waffen, die Handwerker aber weder Land noch Waffen haben, so müssen sie beinahe Sklaven der Bewaffneten werden.

Es war unvermeidlich in der Politie, dass die Kontrolle über die Waffen auch gleichzeitig die Kontrolle über den Staat und die Verfassung bedeutete. In Buch 7, Kapitel IX schreibt Aristoteles (Eugen, 330 v. Chr. S. 4374):

[...] sofern Leute, die imstande sind, Gewalt zu gebrauchen und Widerstand zu leisten, sich nicht dazu werden verstehen können, immer nur zu gehorchen. Denn die Herren der Waffen sind auch Herr über Bestand und Nichtbestand der Verfassung.

In seiner Kritik an der Tyrannis erklärt Aristoteles in Buch 5, Kapitel X (Eugen, 330 v. Chr. S. 3403):

Von der Oligarchie hat sie den Zug, dass der Reichtum ihr Endzweck ist – denn nur so lässt sich die Leibwache und das luxuriöse Leben aufrecht erhalten -, und dass sie der Menge nicht traut, weshalb sie ihr auch die Waffen nimmt.

Aristoteles erkannte wie die Oligarchen den Zugang zu Macht und Waffen auch subtiler steuern können. Die Reichen werden bestraft, wenn sie an der Volksversammlung, den Staatsämtern und den Gerichten nicht teilnehmen. Die Armen werden von einer Strafe befreit. So sind die Reichen motivierter, an der Regierung teilzunehmen, bei den Armen kann es finanziell egal sein, ob sie dabei sind oder nicht. Bezüglich der Bewaffnung und den Leibesübungen gilt Analoges (Eugen, 330 v. Chr. S. 2649):

In den nächsten 2400 Jahren folgte die Diskussion über das Recht auf Waffenbesitz den grundsätzlichen Richtlinien, die von Platon und Aristoteles festgelegt wurden. Auf der einen Seite befinden sich diejenigen, die eine zentralistische Regierung favorisieren, die all die Waffen und die Macht besitzen soll, während das Volk aus macht- und wehrlosen Untertanen besteht. Auf der anderen Seite befinden sich diejenigen, die eine limitierte Regierung favorisieren, bei der die ganze Macht vom Volke ausgeht und die freien Bürger das Recht haben, Waffen zu besitzen und zu tragen, um sich selbst, den Staat und die Verfassung vor Angriffen seitens äußerer und innerer Feinde zu schützen.

1.2 Das Römische Reich

Das römische Recht war in Kontinentaleuropa lange Zeit weit verbreitet. Über die Bildung von Kolonien reichte es bis nach Lateinamerika, Afrika und Asien. Sogar nach dem

Untergang des Römischen Reiches im fünften Jahrhundert blieb das römische Recht eine Grundlage der Rechtssysteme auf dem europäischen Kontinent bis in die Napoleonische Zeit hinein.

Das römische Recht beruhte auf den zwölf bronzenen Gesetzestafeln *Lex Duodecim Tabularum*, die in ihrer letzten Version 449 v. Chr. auf dem Forum, dem Mittelpunkt des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und religiösen Lebens Roms, platziert wurden, wo jeder Bürger sie lesen konnte. Die zwölf Tafeln waren eine monumentale Entwicklung in der Rechtsgeschichte. Durch den Zugriff auf die festgelegten Gesetze konnte jeder Bürger sich darüber informieren, welche Rechte und Pflichten er hatte. Zuvor wurden Gesetze von einer kleinen Elite gehütet und oft zum eigenen Vorteil manipuliert, was mit der Veröffentlichung der Gesetze fortan nicht mehr so leicht möglich war.

Auf Tafel VIII befanden sich die Gesetze bezüglich des Schadenersatzrechts und in den Absätzen 12. und 13. Gesetze bezüglich der Notwehr (Gizewski, 2000):

12. SI NOX FURTUM FAXSIT, SI IM OCCISIT, IURE CAESUS ESTO.

Wenn jemand nachts einen Diebstahl (furtum) begangen und der in seinen Rechten Angegriffene ihn dabei erschlagen hat, so soll das mit Recht geschehen sein.

13. LUCI ... SI SE TELO DEFENDIT, ... ENDOQUE PLORATO.

[Wenn jemand] am hellen Tage ... [in seinem Haus von einem Dieb heimgesucht wird, so kann er], wenn er sich bewaffnet verteidigt, ... [den Eindringling töten] und soll die Leute in der Nachbarschaft [zu Hilfe oder als Zeugen] zu sich hereinrufen.

Aus diesen Vorschriften leitet sich der lateinische Rechtsgrundsatz ab: *Vim vi repellere licet.* (dt. „Gewalt darf mit Gewalt abgewehrt werden.“)

Die römische Geschichte beinhaltet bedeutende Lektionen bezüglich der sozialen und politischen Charakteristiken einer bewaffneten und entwaffneten Bevölkerung. In der republikanischen Ära von 509 v. Chr. bis 27 v. Chr. (Untergang der Republik infolge der Bürgerkriege ab 133 v. Chr.) existierte im Römischen Reich das Recht der Bürger, Waffen zu besitzen und zu tragen, für die Zwecke der Selbstverteidigung und der Verteidigung gegen äußere Feinde. Die Kriege der römischen Kaiser gegen die „Barbaren“ und die Ausdehnung des Imperiums führten letztendlich zu Tyrannei, der Entwaffnung der Bürger und der Schaffung von Söldnerarmeen, die den Befehlen der Kaiser folgten.

Unter Servius Tullius († um 534 v. Chr.), dem sechsten König Roms, verfügte das Reich über eine Milizarmee. Jeder wehrfähige Bürger war verpflichtet, je nach Vermögensstand für die eigene Feldausrüstung zu sorgen, die aus Schwertern, Speeren und sonstiger Rüstung bestand. Damit existierte das Recht und sogar eine Pflicht der Römer, Waffen zu besitzen und zu tragen, schon vor der Errichtung der Republik (Halbrook, 1984 S. 515).

Der Wendepunkt kam, als Gaius Julius Caesar im Jahr 49 v. Chr. einen Bürgerkrieg gegen Gnaeus Pompeius Magnus führte. Der Römische Senat beschloss, dass Caesar sein Heer entlassen und seine Befehlsgewalt für Gallien und Illyrien niederlegen müsse, bevor er erneut für das Konsulat kandidieren dürfe. Daraufhin überschritt Caesar mit seinen Truppen den Fluss Rubicon und rückte in Richtung Rom aus. Die Überquerung der Grenze war gleichbedeutend mit einer Kriegserklärung an den römischen Senat. Von Caesars Überquerung des Rubicon stammt das berühmte Zitat *alea iacta est* (dt. „Die Würfel sind gefallen.“), da Caesar wusste, dass diesem Schritt nur noch eine Diktatur folgen kann. Die Voraussetzung für die imperiale Politik Roms war das Ersetzen der auf Verteidigung ausgerichteten Milizarmee durch loyale und auf Eroberung ausgerichtete Söldnertruppen. Nichtsdestotrotz wurde das individuelle Recht der römischen Bürger, Waffen zu besitzen, weiterhin anerkannt. (Halbrook, 1984 S. 615).

1.3 Die Bibel

Die Bibel beeinflusst seit über 3200 Jahren die Kultur und die Gesellschaft der Menschen. Im Judentum besteht die Heilige Schrift aus dem dreiteiligen Tanach, der sich aus der Tora (Weisung), den Nevi'im (Propheten) und Ketuvim (Schriften) zusammensetzt. Diese Texte sind um 1200 v. Chr. im Vorderen Orient entstanden. Im Christentum wurden alle Bücher des Tanach übernommen, neu angeordnet und als Altes Testament dem Neuen Testament vorangestellt.

Einige mögen der Meinung sein, dass die Bibel grundsätzlich gegen Gewalt und sogar gegen Selbstverteidigung ist. Wenn man jedoch genauer hinschaut, dann ist die judeo-christliche Tradition alles andere als pazifistisch. In Exodus 22, 1–3 steht geschrieben, wie mit einem Räuber zu verfahren ist:

Wird ein Dieb beim Einbruch ertappt und so geschlagen, dass er stirbt, so entsteht dadurch keine Blutschuld. Doch ist darüber bereits die Sonne aufgegangen, dann entsteht Blutschuld. Ein Dieb muss Ersatz leisten. Besitzt er nichts, soll man ihn für den Wert des Gestohlenen verkaufen. Findet man das Gestohlene, sei es Rind, Esel oder Schaf, noch lebend in seinem Besitz, dann soll er doppelten Ersatz leisten.

Die erlaubte Tötung eines Diebes, der bei Nacht einbricht, deckt sich auch mit dem römischen Text des *Lex Duodecim Tabularum*, aus dem vorherigen Kapitel. Die jüdischen Rechtsgelehrten interpretierten die Phrase „*Doch ist darüber bereits die Sonne aufgegangen ...*“ als eine Metapher, d. h. wenn der Einbrecher eine Bedrohung für das Leben und die Gesundheit der Hausbewohner darstellt, dann darf er getötet werden, unabhängig davon ob er bei Tag oder Nacht zuschlägt. Wenn der Einbrecher hingegen nur stehlen will, ohne den Hausbewohnern Gewalt anzudrohen, dann darf er nicht getötet werden, ebenfalls unabhängig von der Tageszeit (Kopel, 2004).

Eine triviale Interpretation dieser Passage ist: Nachts ist es dunkel. Das Opfer kann nicht erkennen, ob der Angreifer bewaffnet ist oder nicht. Von daher ist die Tötung eines nächtlichen Einbrechers immer erlaubt. Tagsüber kann man sehen, ob der Einbrecher

bewaffnet ist, von daher sollte man versuchen, unbewaffnete Einbrecher anders abzuwehren, bei bewaffneten Einbrechern wären Zeugen wichtig.

In Exodus 21, 12–14 wird die Todesstrafe wegen Vergehen gegen Leib und Leben geregelt:

Wer einen Menschen so schlägt, dass er stirbt, wird mit dem Tod bestraft. Wenn er ihm aber nicht aufgelauert hat, sondern Gott es durch seine Hand geschehen ließ, werde ich dir einen Ort festsetzen, an den er fliehen kann. Hat einer vorsätzlich gehandelt und seinen Mitbürger aus dem Hinterhalt umgebracht, sollst du ihn von meinem Altar wegholen, damit er stirbt.

Im Neuen Testament befindet sich im Lukasevangelium ebenfalls eine Stelle bei Lukas 22, 35–38, in der Jesus den Jüngern sagt, dass sie Schwerter kaufen und zur Selbstverteidigung tragen sollen, wenn sie sich auf ihren missionarischen Weg machen.

Waffenprohibitionisten, die sich in ihren Ansichten auf die Bibel stützen, zitieren keine direkten Selbstverteidigungs- oder Waffenverbote, weil derartige in der Bibel nicht existieren. Vielmehr weisen sie auf einige allgemeine Passagen über Liebe und Frieden hin und leiten daraus die Fundamente ihrer Einstellung ab.

Matheus: 5, 38–39

Ihr habt gehört, dass gesagt ist (2. Mose 21,24): „Auge um Auge, Zahn um Zahn.“ Ich aber sage euch, dass ihr nicht widerstreben sollt dem Übel, sondern: wenn dich jemand auf deine rechte Backe schlägt, dem biete die andere auch dar.

Matheus: 5, 43

Ihr habt gehört, dass gesagt ist: „Du sollst deinen Nächsten lieben“ (3. Mose 19, 18) und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen, damit ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel.

Ein Schlag auf die Wange kann vielleicht den Stolz des Geschlagenen verletzen, es entspricht aber keinem tödlichen Angriff. Eine politische oder religiöse Verfolgung begründet auch nicht ohne Weiteres den Tatbestand der Notwehr. Somit sind diese Passagen als Begründung gegen die Selbstverteidigung nicht geeignet. Sie sind eher dafür geeignet, die Rechte aus Verletzungen der Ehre zu minimieren. Damit sollen Ehrenmorde verhindert werden.

Das scheinbare Ass im Ärmel der „bibelfesten“ Waffenprohibitionisten scheint das sechste Gebot zu sein: „Du sollst nicht töten“. In dieser Form kann das Zitat für alle möglichen Zwecke benutzt werden: Pazifismus, Tierrechte, Abschaffung der Todesstrafe oder Kampf gegen Abtreibung. „Du sollst nicht töten“ beruht jedoch auf einem bewussten Übersetzungsfehler. Im hebräischen Originaltext heißt es „Du sollst nicht morden“ (Exodus 20, 13), in dem Sinne wie Kain seinen Bruder Abel aus Eifersucht heimtückisch ermordete (Genesis 4, 1–16), (Segal, 2006).

1.4 Das internationale Recht auf Selbstverteidigung

Im Mittelalter begannen die katholischen Gelehrten ein internationales Recht zu entwickeln. Die Notwendigkeit dazu ergab sich aus dem wachsenden internationalen Handel und aus der Kriegsführung. Da sich Menschen verschiedener Herkunft und Nationen begegneten, wollte man ein Mindestmaß an Regeln festsetzen, wie sie miteinander umgehen sollten. In der Kriegsführung waren Regeln besonders wichtig, um z. B. die unbeteiligte Landbevölkerung vor Übergriffen der feindlichen Soldaten zu schützen.

Die ersten Gelehrten des internationalen Rechts stützen sich auf das kanonische Recht der Katholischen Kirche, das sich wiederum auf das römische Recht stützte. Es galt der Spruch „*ecclesia vivit lege Romana*“ (dt. Die Kirche lebt nach römischem Recht). Der Grundtext des kanonischen Rechts, *Decretum*, wurde im Jahr 1140 von **Gratian**, einem Professor der Theologie an der Universität in Bologna, geschrieben. Das *Decretum* beginnt mit den Worten (Gratian):

Humanum genus duobus regitur, naturali videlicet iure et moribus (dt. Die Menschheit wird durch zwei Sachen regiert, nämlich das natürliche Recht und Sitten).

Gratian erklärt, dass das natürliche Recht für alle Nationen und überall aufgrund von natürlichen Instinkten gilt, nicht aufgrund irgendwelcher Verordnungen. Beispiele dafür sind die Vereinigung zwischen Mann und Frau, die Nachfolge und die Erziehung der Kinder, der gemeinsame Besitz aller Dinge, die identische Freiheit aller Menschen, die Aneignung von Dingen, die vom Himmel, der Erde oder der See entnommen werden, sowie auch die Rückgabe von anvertrauten Dingen oder Geld und die Abwehr der Gewalt mit Gewalt (Kopel, et al., Fall 2007 S. 69).

Giovanni da Legnano (* um 1320 in Mailand; † 1383 in Bologna) war ein italienischer Jurist, Militärtheoretiker und Kirchenrechtsgelehrter an der Universität Bologna. Nach Legnano rührte die Notwehr aus dem natürlichen Recht und nicht aus dem positiven Bürgerrecht oder kanonischen Recht. Während das positive Recht die Notwehr nicht sanktionierte, war das Recht auf Notwehr nicht ein künstliches Gebilde, sondern ein inhärenter Instinkt. Legnano schieb, dass Notwehr nicht nur für die Verteidigung des Lebens rechters ist, sondern auch für die Verteidigung des Besitzes, wenn nötig mit tödlicher Gewalt (Kopel, et al., Fall 2007 S. 18).

Honoré Bonet (* 1340; † 1410) war ein französischer Kleriker aus der Provence und Autor des Buches *L'arbre des batailles*. Bonet beschrieb das internationale Recht vor allem aus dem Blickwinkel der Kriegsführung. Er war wie alle anderen damaligen Autoren des internationalen Rechts über die Tendenz der Soldaten besorgt, die besiegte Landbevölkerung zu malträtieren. In der hierarchisch organisierten Welt des Mittelalters befürwortete Bonet den Vorrang der Notwehr vor dem Gehorsam, indem er erklärte, dass sich Untergebene gegen die Übergriffe ihrer Vorgesetzten rechtmäßig wehren durften und sogar müssen: ein Diener gegen seinen Herrn, ein Mönch gegen seinen Abt, ein Sohn

gegen seinen Vater. Sich nicht gegen einen tödlichen Angriff zu wehren würde einem Selbstmord gleichkommen und damit, nach damaliger Weltanschauung, zu ewiger Verdammnis führen. Notwehr war in diesem Sinne eine christliche Pflicht (Kopel, et al., Fall 2007 S. 19).

Francisco de Vitoria (* um 1483 in Burgos oder Vitoria; † 1546 in Salamanca) war ein katholischer Moralthologe und Naturrechtslehrer sowie Begründer der spanischen Spätscholastik und der Schule von Salamanca. Vitorias Vorlesungssaal wurde zu einer Wiege des internationalen Rechts. Er erklärte das internationale Recht als nicht mehr limitiert auf die christliche Welt, sondern gültig in allen Staaten, unabhängig von der geografischen Lage, Religion oder Hautfarbe. Diese Feststellung hatte eine große Bedeutung für Spanien, das zu dieser Zeit Kolonien in Amerika gründete. Somit stellte sich die Frage nach der Behandlung und der rechtlichen Stellung der einheimischen Bevölkerung. In seiner Abhandlung *De jure belli* (dt. Über das Kriegsrecht) schrieb Vitoria (Kopel, et al., Fall 2007 S. 23):

Jeder, auch eine Privatperson, kann Verteidigungskriege führen. Das äußert sich durch die Tatsache, dass Gewalt mit Gewalt beantwortet werden darf. Somit kann jeder diese Art von Kriegen führen, ohne eine Erlaubnis eines Dritten, für die Verteidigung nicht nur von Personen, aber auch für die Verteidigung von Eigentum und Besitztümern.

Vitoria folgt dem römischen Grundsatz „Gewalt darf mit Gewalt abgewehrt werden“ und folgt der Einstufung, dass es private und staatliche Kriegsführung gibt, wobei die Notwehr systematisch als ein privater Verteidigungskrieg angesehen wird.

Francisco Suárez (* 1548 in Granada; † 1617 in Lissabon) war ein spanischer Theologe und Philosoph an den Universitäten in Salamanca und Segovia. Selbstverteidigung ist das größte unserer Rechte, schrieb Suárez. Es ist ein Recht, das keine Regierung abschaffen kann, weil Selbstverteidigung ein Teil des natürlichen Rechts ist (Kopel, et al., Fall 2007 S. 26). Suárez unterschied zwischen dem Staat und einer Regierung. Jedes Individuum darf als letzten Ausweg einen Tyrannen töten, weil es das inhärente Recht zur Selbstverteidigung hat, das ihm von Gott über das natürliche Recht verliehen wurde, das die Beantwortung der Gewalt mit Gewalt rechtfertigt. Suárez bezieht sich in seiner Argumentation wieder auf das römische Recht. Er geht sogar weiter und erklärt, dass Selbstverteidigung gegen einen Angreifer nicht nur ein Recht eines Individuums oder eines Staates ist, sondern sogar eine Pflicht (wie es die Pflicht der Eltern ist, ihre Kinder zu verteidigen). Hier sieht man wieder Parallelen zu der Argumentation von Honoré Bonet.

Alberico Gentili (* 1552 in San Ginesio; † 1608 in London) war ein italienischer Jurist, königlicher Professor für Zivilrecht an der Universität Oxford und Autor für den Bereich des Völkerrechts. Im Unterschied zu seinen Vorgängern begründete Gentili das Recht auf Selbstverteidigung nicht auf der theologischen Basis eines Gott gegebenen Rechts, sondern auf dem Axiom der menschlichen Solidarität. Er erklärte die Selbstverteidigung als einen Instinkt aller lebendigen Organismen und einen natürlichen Grund, zu den Waffen zu greifen.

Das am meisten akzeptierte Individualrecht erlaubt dem Opfer, sich zu verteidigen, obwohl es auch flüchten könnte. Die Selbstverteidigung einer Privatperson hat die gleiche intellektuelle Basis wie der Verteidigungskrieg eines Staates (Kopel, et al., Fall 2007 S. 29).

1.4.1 Hugo Grotius

Hugo Grotius (* 1583 in Delft; † 1645 in Rostock) war ein niederländischer politischer Philosoph, reformierter Theologe, Rechtsgelehrter und früher Aufklärer. Grotius war ein Genie, das bereits mit elf Jahren an der Universität Leiden studierte und die freien Künste absolvierte. Mit 16 Jahren bekam er die Zulassung als Anwalt, 1607 wurde er Staatsanwalt von Holland und 1613 Stadtsyndikus von Rotterdam. Grotius gilt heute als der Vater des Völkerrechts.

In seiner Schrift *De Mare Librum* (dt. Das freie Meer) aus dem Jahr 1609 deklarierte Grotius den Grundsatz, dass die Meere internationale Gewässer sind und alle Nationen das Recht haben, sie zur Handelsschiffahrt zu nutzen. Auf Grotius ist das Eigentum eines Staates am Meer für die Reichweite der damaligen Geschütze von drei Meilen zurückzuführen, was die Grundlage für das moderne Seerecht legte. In seiner Schrift erklärte er, dass die natürlichen Rechte unveränderlich sind und von einer Regierung nicht abgeschafft werden können. Hier folgt Grotius auch der Argumentation von Francisco Suárez (Kopel, et al., Fall 2007 S. 33).

Grotius erlebte den Dreißigjährigen Krieg (1618 bis 1648) aus nächster Nähe. So verwundert es nicht, dass sein wichtigstes Meisterwerk, erschienen 1625 in Paris, das Buch *De jure belli ac pacis* (dt. Über das Recht des Krieges und des Friedens) ist, das sich mit den Fragen eines gerechten Krieges befasst, in dem u. a. der unlimitierte Krieg abgelehnt wird, eine menschliche Behandlung von Kriegsgefangenen sowie die Verschonung der Landbevölkerung gefordert werden. Um diese Ziele zu erreichen, fing Grotius mit der Definition des Rechts auf Selbstverteidigung an. Grotius begründete seine Theorie auf dem Design des Schöpfers. Zwei Prinzipien waren dabei die höchsten, die Selbstverteidigung und der Selbsterhalt. Selbst kleine Kinder und Tiere haben von Natur aus einen Instinkt, sich zu verteidigen. Zudem war Selbstverteidigung essenziell für den sozialen Frieden und Harmonie, weil, wenn die Menschen davon abgehalten würden, sich mit Gewalt gegen diejenigen zu wehren, die ihnen das Eigentum mit Gewalt abnehmen wollen, dann würde das in letzter Konsequenz zur Auflösung der Gesellschaft und des Handels führen. In seiner Analyse erklärte Grotius, dass nach den Gesetzen der Natur, die auch Völkerrecht genannt werden können, bestimmte Formen der nationalen wie auch privaten Kriegsführung rechters sind. Die Begründung dafür fand Grotius wieder im Grundsatz des römischen Rechts, dass Gewalt mit Gewalt abgewehrt werden darf. Ähnlich wie Giovanni da Legnano unterschied Grotius zwischen dem staatlichen Krieg und dem privaten Krieg, die zwei Seiten der gleichen Medaille sind. Die privaten Kriege wurden jedoch als reine Notwehr oder Nothilfe definiert, zu der man nicht nur ein Recht besaß, sondern auch dazu verpflichtet war. Der staatliche Krieg durfte im Gegensatz dazu auch geführt werden, um Vergeltungsschläge für zuvor verübte Angriffe des Gegners auszuführen (Kopel, et al., Fall 2007 S. 30–34).

1.4.2 Samuel Pufendorf

Samuel Freiherr von Pufendorf (* 1632 in Dorfchemnitz; † 1694 in Berlin) war ein deutscher Naturrechtsphilosoph, Historiker sowie Natur- und Völkerrechtslehrer. Im Jahr 1650 nahm er sein Studium der Theologie an der Universität Leipzig auf. Später wechselte er zu den Rechtswissenschaften. Ergänzend dazu studierte er noch Naturphilosophie, Finanzwirtschafts- und Verwaltungslehre sowie Geschichte und Staatswissenschaften. An der Universität Heidelberg wurde er Professor für Völkerrecht und unterrichtete die Texte von Hugo Grotius.

Pufendorf suchte nach Wegen, wie die globale Völkergemeinschaft friedlicher miteinander auskommen könnte, damit auch die Individuen erfolgreicher in der Gesellschaft leben können. Wiederholt wies er darauf hin, dass das Recht, die Pflicht und die Praxis der Selbstverteidigung, ob individuell oder staatlich, essenziell für die Aufrechterhaltung der Gesellschaft sind. Wenn Individuen und Staaten kein Recht auf Selbstverteidigung hätten, dann stellten sie eine einfache Beute für allerlei Bösewichte und Schurken dar.

Pufendorfs monumentales Hauptwerk zum einheitlichen Völkerrecht erschien auf Latein im Jahr 1672 unter dem Titel *De jure naturae et gentium libri octo* und wurde 1674 in englischer Sprache unter dem Titel *Of the Law of Nature and Nations* und 1711 in deutscher Übersetzung unter dem Titel *Acht Bücher von Natur und Völkerrecht* veröffentlicht. Im zweiten Buch, in Kapitel 5 *Of Self-defence in § VIII* schreibt er (von Pufendorf, 1674 S. 190):

For Example, if a Man is making towards me with a naked Sword, and with full Signification of his Intentions to stab me, and I at the same time have a Gun in my Hand, I may fairly discharge it at him whilst he is at a Distance and cannot yet reach me with his Weapon, because, should he get too near me, my Arms would be of no use. And the same holds more strongly in relation to Bows, and Instruments of that nature, which signify nothing at all, unless we give them full Room and Space to exert their Force in. Again, suppose a Man approach me with full Design upon my Life, and is only arm'd with Pistols, or the like, whilst I am furnish'd with a longer Piece, I am not oblig'd to wait till he comes within Pistol-shot, but may prevent him with my Arms before he can use his own. For this is what the Laws call to meet a Danger in time, which is esteem'd much better, than to revenge it after it hath taken Effect.

Pufendorf macht klar, dass Notwehr kein Sport ist, bei dem man dem Angreifer eine „faire“ Chance lassen muss. Bei Notwehr kann der Verteidiger auch durchaus viel leistungsfähigere Waffen einsetzen, als der Angreifer besitzt, wenn er feststellt, dass der Angreifer ihn ernsthaft verletzen will. Der Verteidiger muss auch nicht darauf warten, bis der Angreifer seine Waffen zuerst eingesetzt hat.

In § IX des gleichen Kapitels relativiert Pufendorf die Pflicht einem Angreifer auszuweichen, anstatt tödliche Gewalt gegen ihn anzuwenden. Der Verteidiger sollte ausweichen, aber nur wenn er sich dadurch nicht selbst in Gefahr bringt. Auch ist es nicht erforderlich, dass der Verteidiger keine stärkeren Waffen einsetzen soll, als der Angreifer besitzt.

In § X erklärt Pufendorf, dass es rechtens ist, einen Angreifer auch dann zu töten, wenn er vorgibt, den Verteidiger nicht töten, sondern nur verletzen zu wollen, da die Natur es uns vorgibt, unsere körperliche Integrität zu wahren, und schwere Verletzungen später auch zum Tod führen können.

In § VII bejaht Pufendorf das Gewaltmonopol des Staates in der Form, dass Selbstverteidigung keine Selbstjustiz ist. Es ist keine Bestrafung eines Täters für einen früheren Angriff. Die Bestrafung eines Täters nach dem Angriff obliegt ausschließlich dem Staat.

In Buch 7, Kapitel 8, § VI erklärt Pufendorf, dass es für ein Volk auch rechtens ist, sich gegen einen Tyrannen zu verteidigen. Es ist auch eine Form der Selbstverteidigung, da ein Tyrann eine Gefahr für das Volk darstellt sowie ein einzelner Angreifer eine Gefahr für ein Individuum darstellt.

Pufendorf wurde von den Werken seines englischen Zeitgenossen John Locke beeinflusst, der als Vater des klassischen Liberalismus gilt. Die Schriften der beiden waren auch in den Kolonien Nordamerikas bekannt. So wurde Pufendorf zu einem der Vordenker der amerikanischen Revolution (1765–1783) und der Unabhängigkeitserklärung der USA (1776).

1.4.3 Emer de Vattel

Emer de Vattel (* 1714 in Couvet; † 1767 in Neuchâtel) war ein Schweizer Natur- und Völkerrechtler und Vertreter der Westschweizer Naturrechtsschule (franz. *École romande du droit naturel*). Im Jahr 1758 schrieb Vattel sein Hauptwerk mit dem französischen Titel *Droit des gens; ou, Principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains*, das im Jahr 1883 in die englische Sprache übersetzt wurde und den Titel *The Law of Nations; or, Principles of the Law of Nature, applied to the Conduct and Affairs of Nations and Sovereigns* trug (de Vattel, 1758).

Das Werk basiert auf der Verbindung von Naturrecht und internationalem Recht. Vattel stimmte mit seinen Vorgängern darin überein, dass das individuelle Recht auf Selbstverteidigung die Grundlage für das nationale Recht, einen Verteidigungskrieg zu führen, legt. In Buch 1, Kapitel 4, § 54 schreibt Vattel, dass die Selbstverteidigung beides ist, ein natürliches Recht und eine Pflicht, die von niemanden abgeschafft werden kann (de Vattel, 1758).

Self-preservation is not only a natural right, but an obligation imposed by nature, and no man can entirely and absolutely renounce it.

In Buch 1, Kapitel 13, § 176 erkennt Vattel das individuelle Recht auf Selbstverteidigung an, wenn die staatlichen Behörden nicht zugegen sind.

On all these occasions where the public authority cannot lend us its assistance, we resume our original and natural right of self-defence. Thus, a traveller may, without hesitation, kill the robber

who attacks him on the highway; because it would, at that moment, be vain for him to implore the protection of the laws and of the magistrate. Thus a chaste virgin would be praised for taking the life of a brutal ravisher who attempted to force her to his desires.

Räuber, die einen unterwegs überfallen, dürfen getötet werden, weil es für den Überfallenen nicht möglich wäre, sich auf die Unterstützung der Gesetzeshüter zu verlassen, die zu diesem Zeitpunkt nicht da sind. Das gleiche gilt für Opfer einer Vergewaltigung.

Vattel wendete die Prinzipien der Selbstverteidigung ebenfalls im Verhältnis zur Tyrannei an und erkannte das Recht einer Nation an, sich gegen eine tyrannische Regierung zu Wehr zu setzen. Er beeinflusste mit seinem Werk die Diskussion des Naturrechts und der gesellschaftlichen und staatlichen Grundlagen. Ähnlich wie Pufendorf beeinflusste Vattel die Entstehung der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, der Verfassung und der Bill of Rights, die wiederum Vorbild für den Schweizer Bundesstaat wurde.

1.5 Moderne Rechtssysteme

Nach der historischen Abhandlung der Entwicklung des Rechtes auf Selbstverteidigung schauen wir in die gegenwärtigen internationalen Verträge und Konventionen.

1.5.1 Die Europäische Menschenrechtskonvention

In Abschnitt I, Rechte und Freiheiten, Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht:

Recht auf Leben

1. Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

2. Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

(a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;

(b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;

(c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

Artikel 2, Satz 2, Punkt (a) begründet kein Recht auf die Anwendung der tödlichen Gewalt im Fall der Notwehr, sondern stellt fest, dass die Notwehr, auch mit einem tödlichen Ausgang für den Angreifer, keine Verletzung des Rechtes auf Leben darstellt.

In der Europäischen Menschenrechtskonvention wird auch kein explizites Recht der Menschen auf Luft, Nahrung, Schlaf und Trinkwasser beschrieben. Nichtsdestotrotz sind diese Dinge unbedingt zum Leben eines Menschen notwendig. Eine Regierung, die den Zugang zu Luft, Nahrung, Schlaf und Trinkwasser einschränkt, würde klar das Recht der Menschen auf Leben im Sinne dieser Konvention verletzen. Somit beinhaltet das Recht auf Leben implizit ein Recht auf Luft, Nahrung, Schlaf und Trinkwasser. Natürlich könnte eine Regierung theoretisch ein Programm aufsetzen, mit dem Ziel alle Menschen zentral mit Nahrung zu versorgen. In diesem Fall käme es nicht zu einer Verletzung des Rechts auf Leben im engeren Sinne, wenn diese Regierung die private Herstellung und den Besitz von Nahrung verbieten würde. Wenn dieses Programm jedoch nur einige Menschen manchmal mit Nahrung versorgen würde und andere verhungern ließe, dann wäre so ein Verbot eine Verletzung des Rechtes auf Leben.

Ähnlich verhält es sich mit dem Recht auf Selbstverteidigung. Wenn eine Regierung die Selbstverteidigung selbst oder die effektiven Möglichkeiten dazu stark einschränkt und gleichzeitig die Sicherheitsorgane nur einige Menschen manchmal schützen und andere Menschen hingegen schutzlos den Kriminellen und Terroristen überlassen, dann verletzt so eine Regierung faktisch das Recht der Menschen auf Leben.

1.5.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 ist zum großen Teil das Werk von Eleanor Roosevelt, der US-amerikanischen Menschenrechtsaktivistin und Diplomatin sowie der Ehefrau des US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt. Sie war ebenfalls dafür bekannt, dass sie ihr Leben lang einen Revolver zum Selbstschutz bei sich trug, besonders als sie die Südstaaten der USA während ihrer Reden für die damalige Bürgerrechtsbewegung unterstützte (Kopel, et al., Fall 2007 S. 80).

In der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird das Recht des Menschen auf Widerstand gegen Tyrannei anerkannt.

[...] da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen, [...]

Verstärkt wird das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung durch Artikel 8:

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte weist Parallelen zu der Auffassung von William Blackstone in seinen *Commentaries on the Laws of England* auf, die zur Standardliteratur an den juristischen Fakultäten in Großbritannien und den USA gehören (Blackstone, 2009).

The fifth and last auxiliary right of the subject, that I shall at present mention, is that of having arms for their defence, suitable to their condition and degree, and such as are allowed by law. Which is also declared by the same statute 1 W. & M. st. 2. c. 2. and is indeed a public allowance, under due restrictions, of the natural right of resistance and self-preservation, when the sanctions of society and laws are found insufficient to restrain the violence of oppression.

Blackstone stellt klar, dass das Recht, Waffen zu besitzen, sich aus dem natürlichen Recht der Menschen auf Widerstand gegen staatliche oder private Unterdrückung und dem Recht auf Selbsterhalt ergibt.

1.5.3 Charta der Vereinten Nationen

In Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen wird ebenfalls das Naturrecht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung anerkannt. Wie wir weiter oben bereits festgestellt haben, erwächst das Recht eines Staates, sich selbst zu verteidigen, aus dem individuellen Recht eines jeden Menschen, sich im Falle eines Angriffs zu verteidigen.

Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.

2 Das Recht auf Waffenbesitz

Nachdem wir festgestellt haben, dass es seit der Antike ein inhärentes Recht aller Menschen auf Selbstverteidigung und Selbsterhalt gibt, können wir die Frage danach stellen, ob es in Folge dessen auch ein inhärentes Recht der Menschen auf Waffenbesitz gibt.

Der juristische Grundsatz *Quando lex aliquid alicui concedit, omnia incidentia tacite conceduntur* besagt: Wenn ein Gesetz jemandem etwas garantiert, dann garantiert es stillschweigend auch alles, was damit zusammenhängt. Anders ausgedrückt, wenn etwas erlaubt ist, dann müssen auch die Mittel dazu erlaubt sein. Umgekehrt argumentiert: Die Anerkennung eines Rechtes gekoppelt mit einem Verbot der Mittel, um dieses Recht auszuüben, nullifiziert dieses Recht an sich.

Wenn es also ein Recht auf Religionsfreiheit gibt, dann muss es auch erlaubt sein, religiöse Schriften zu erwerben, zu besitzen und zu verbreiten. Es muss auch erlaubt sein, an Gottesdiensten und religiösen Ritualen teilzunehmen. Wenn es das Recht auf Pressefreiheit gibt, dann müssen auch die Mittel erlaubt sein, die zur Ausübung dieses Rechtes notwendig sind. Es muss erlaubt sein, Zeitungen und Zeitschriften zu drucken, zu verkaufen und zu besitzen. Der Einsatz dieser Mittel darf auch nicht in der Art eingeschränkt werden, dass z. B. eine hohe Sondersteuer auf Druckerschwärze auferlegt wird, um den Preis der Zeitungen so in die Höhe zu treiben, dass sich nur noch so wenige Menschen wie möglich diese leisten können. Ebenfalls ist es nach dem oben genannten Grundsatz nicht zulässig, ein Gesetz zu verabschieden, dass die Zeitungsverleger dazu verpflichtet, alle Texte nur noch in Latein zu verfassen, was nur einer Minderheit von in lateinischer Sprache geübten Menschen die Möglichkeit gäbe, von der Pressefreiheit Gebrauch zu machen, während alle anderen mangels Sprachkenntnisse davon ausgeschlossen würden. Das Recht auf Pressefreiheit beinhaltet stillschweigend ebenfalls das Recht der Menschen, das Lesen und Schreiben zu erlernen.

Analog kann argumentiert werden, dass, wenn es das Recht auf Selbstverteidigung und Selbsterhalt gibt, dann muss es ebenfalls ein Recht auf den Besitz von adäquaten Waffen geben, um dieses Recht bei Bedarf tatsächlich ausüben zu können. Wie kann eine 50 kg schwere Frau gegen einen 120 kg schweren männlichen Angreifer ihr Recht auf Selbstverteidigung ohne adäquate Waffen ausüben? Wie kann ein unbewaffneter 85-jähriger Mann gegen drei aggressive „Jugendliche“ am S-Bahnhof bestehen? Es wird häufig darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit gibt, sich in waffenlosen Kampfkünsten zu üben, um sich in einer Notwehrsituation wehren zu können. Es ist jedoch immer noch keine Lösung im Sinne des Grundsatzes, dass, wenn es ein Recht auf Selbstverteidigung gibt, es auch das Recht auf adäquate Mittel für ALLE geben muss, um dieses Recht ausüben zu können. Körperlich unterlegenen, behinderten, älteren oder gar temporär kranken und verletzten Personen kann nicht implizit auferlegt werden, sich erst zu Kung Fu-Meistern ausbilden zu lassen, damit sie ihrem Recht auf Selbstverteidigung auch eine praktische Geltung verleihen können.

Daraus folgt also, dass das natürliche Recht auf Selbstverteidigung und Selbsterhalt zwingend auch das Recht zum Waffenbesitz nach sich zieht. An ausgewählten Beispielen möchten wir untersuchen, wie das Recht auf Selbstverteidigung zu dem Recht auf Waffenbesitz im Verlauf der Geschichte begründet und realisiert wurde.

2.1 Waffenbesitz im historischen England

Die englische Rechtsgeschichte ist gezeichnet von einem Spannungsfeld zwischen dem aus alten Traditionen und richterlichen Urteilen bestehendem Bürgerrecht (engl. Common Law) und den Instrumenten des monarchistischen Absolutismus sowie königlichen Erlassen. Dieses Spannungsverhältnis spiegelt den Kampf des Bürgertums für die Anerkennung seiner Rechte gegen den König, der seinerseits vor allem an der Machtkonsolidierung interessiert war. Diese Machtkonsolidierung erfolgte durch Dekrete, die vom Parlament unterstützt wurden, das sich unter seiner Kontrolle befand. So ist es auch nicht überraschend, dass das Recht der Engländer, Waffen zu besitzen und zu benutzen, von dem ewigen Konflikt zwischen Bürgertum und Adel beeinflusst wurde. Obwohl die früheren englischen Monarchen die Untertanen dazu aufforderten, Waffen für die Verteidigung des Königreiches bereitzuhalten, sind die Könige dafür bekannt, dass sie die niederen Klassen der Gesellschaft, die verschiedenen religiösen Minderheiten und Menschen in den Kolonien des Rechts auf Waffenbesitz entledigten, um die ökonomische und politische Macht der dominierenden gesellschaftlichen Klassen zu garantieren.

England hatte im Mittelalter ein Milizsystem, das bis ins Jahr 690 belegt ist (Hardy, 1986). Unter diesem englischen Milizsystem wurde erwartet, dass jeder wehrfähige, freie Bürger die Gesellschaft verteidigt, indem er sich Waffen beschaffte, die er selbst zu bezahlen hatte und die zu seinem Eigentum gehörten. Anscheinend war das Tragen von Waffen weit verbreitet.

Der *Assize of Arms of 1181* war ein Erlass des englischen Königs Henry II. (*1133; † 1189), der alle freien Engländer dazu verpflichtete, Waffen für die Verteidigung des Königreiches zu besitzen und zu tragen. Es war eine Art Wehrpflicht auf Basis einer Milizarmee (Archive.org, 2000). Das Dokument bestand aus 12 Punkten, in denen genau beschrieben wurde, welche Waffen und in welcher Menge von den Untertanen des Königs vorrätig zu halten waren. Die verlangte Bewaffnung wurde gestaffelt nach dem Vermögen. Reichere Untertanen mussten mehr und bessere Waffen besitzen als ärmere. Alle bewaffneten Untertanen mussten einen Schwur leisten, diese Waffen nur in den Diensten des Königs zu verwenden. Es war verboten, diese Waffen zu verkaufen, den Herren war es verboten, ihre Leute zu entwaffnen. Der Erlass sah ebenfalls vor, dass diejenigen, die zu viele Waffen für ihren gesellschaftlichen Stand besaßen, diese verkaufen oder weitergeben mussten. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Milizarmee zwar hinreichend bewaffnet war, um die Krone zu schützen, aber die niederen gesellschaftlichen Klassen nicht zu viele Waffen horteten, um dem König in einem Aufstand gefährlich zu werden.

Der Erlass beinhaltet in Punkt 7 auch Elemente der Diskriminierung gegen religiöse Minderheiten. So war es den Juden verboten, Kettenhemden und Brustpanzer zu besitzen, obwohl sie Speere und Schwerter besitzen durften. An dieser Stelle sieht man auf

beeindruckende Art, dass Waffengesetze immer auch mit dem Vertrauen des Herrschers in die jeweiligen Waffenbesitzer verbunden waren. Offensichtlich wollte man mit dem Erlass sicherstellen, dass die Juden nicht exakt gleichwertig bewaffnet waren wie die Christen. Ohne die Defensivbewaffnung bestehend aus Kettenhemden und Brustpanzern waren sie im Falle eines Falles leichter verletzbar als besser gerüstete christliche Ritter.

Der *Assize of Arms* wurde 1252 von dem englischen König Henry III. erweitert und 1285 folgte der *Statute of Winchester* von Edward I., in dem festgelegt wurde, dass jeder Mann im Alter zwischen 15 und 60 Jahren ein Teil der Milizarmee ist und für seine Bewaffnung nach Maßgabe des Vermögens und gemäß seines gesellschaftlichen Standes zu sorgen hat. Im Unterschied zu dem *Assize of Arms* aus dem Jahr 1181 sah der Erlass von Edward I. keine Einschränkungen bezüglich der Menge der Waffen, die ein Mann besitzen durfte, vor.

Zu Zeiten von Henry VIII. wurden die Untertanen dazu verpflichtet, sich im Bogenschießen zu üben. Jede Familie war verpflichtet, für jedes männliche Kind ab dem Alter von sieben Jahren einen Bogen und zwei Köcher mit Pfeilen zu besorgen und die Kinder in der Benutzung des Bogens zu unterrichten. Ein Versäumnis dieser Pflicht wurde mit einer Geldstrafe in Höhe von 6 Schilling (s) und 8 Pence (d) für jeden Monat belegt, in dem dieser Pflicht nicht nachgegangen wurde. Die Geldstrafe sollte zum Ausdruck bringen, dass es Henry VIII. mit der Wehrtüchtigung des Volkes ernst war (Lee Malcolm, 1994 S. 6).

Die Engländer waren nicht nur berechtigt, sich mit Waffen selbst zu verteidigen, sondern auch ausdrücklich dazu verpflichtet, mit Waffen für die Sicherheit ihrer Nachbarschaft zu sorgen. Dazu wurden die *Hue and Cry* und die *Watch and Ward* gegründet. Die *Hue and Cry* war die Verpflichtung der Bürger, unter Leitung eines Constable oder eines Sheriffs Verbrecher von Stadt zu Stadt und von Bezirk zu Bezirk so lange zu verfolgen, bis sie ihrer habhaft wurden. Das *Watch and Ward* diente der Stadtüberwachung. Die Stadttore wurden von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geschlossen und jeder Haushälter wurde verpflichtet, ausreichend bewaffnet Wache zu schieben (Lee Malcolm, 1994 S. 2-3).

Als während der Tudor-Dynastie die Feuerwaffen England eroberten, sah der Adel darin ein Problem. Die Feuerwaffen wurden von der Landbevölkerung und der aufstrebenden Bourgeoisie in erster Linie für die Jagd benutzt. Der Adel begriff schnell, dass Feuerwaffen einerseits den Jagderfolg breiter Massen an Menschen erhöhten. Gleichzeitig bedeuteten Feuerwaffen eine gewisse Gefahr für die bestehende gesellschaftliche Ordnung und prompt wurden Gesetze erlassen, die sicherstellen sollten, dass Feuerwaffen nur in den Händen der reichen Großgrundbesitzer erlaubt waren. Henry VII. erließ 1503 Verschärfungen des Jagdgesetzes, um große Teile der Bevölkerung von der Jagd abzuhalten. Denn wer nicht jagen durfte, der brauchte auch keine Waffen. Wer dennoch jagen wollte, der brauchte die Erlaubnis des Königs. Wer keine Waffen hatte, konnte gegen den König auch nicht wirksam rebellieren (Halbrook, 1984 S. 1133). In England war es Tradition, den Zugang zu Waffen über den Umweg der Jagdgesetze zu regulieren. Dabei wurde nicht selten der Waffenbesitz schlicht und einfach vom Einkommen abhängig gemacht. Der Besitz von Handfeuerwaffen wurde z. B. nur Untertanen erlaubt, die ein Einkommen von mindestens 100 £ vorweisen

konnten (Lee Malcolm, 1994 S. 80). Ohne Umschweife machte dieses Gesetz klar, dass der Handfeuerwaffenbesitz den Reichen vorbehalten sein sollte und der arme Pöbel nicht dazu berechtigt war.

Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der *Game Act* aus dem Jahr 1671, der in seiner Rigorosität seines Gleichen sucht. Das Parlament bestimmte den Einsatz von Jagdaufsehern (engl. Game Keeper), die im Dienste der Adligen standen, denen die Ländereien gehörten. Die Jagdaufseher waren dazu verpflichtet, das neue Jagdgesetz durchzusetzen. Der Landadel war dazu berechtigt, sowohl Jagderlaubnisse auszugeben, an wen er wollte, als auch jedem die Jagd zu verbieten, wenn er wollte. Hinzu kommt aber, dass der *Game Act* den Besitz von Jagdwaffen, Jagdhunden, Bögen, Armbrüsten und Fallen demjenigen verbot, der keine Jagderlaubnis erhielt. Somit wurde die Tradition des generellen Rechts der Engländer auf Waffenbesitz empfindlich eingeschränkt. Im Wesentlichen sollte der *Game Act* weniger das Wild schützen, da es ausreichende Jagdgesetze bereits vorher gab, sondern hatte zum Ziel, die niederen gesellschaftlichen Klassen möglichst effektiv zu entwaffnen (Lee Malcolm, 1994 S. 65–76).

Ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung der englischen Waffengesetze erfolgte nach der englischen Revolution von 1688/89 (engl. Glorious Revolution), in der der katholische König James II. aus dem Hause Stuart das Land in Richtung Frankreich verließ und durch seinen protestantischen Schwiegersohn, William of Orange, und seine Ehefrau Mary II. ersetzt wurde. Diese Revolution spielte sich vor einem religiösen Hintergrund ab. James II. war ein überzeugter Katholik und hoffte, dass England eines Tages wieder katholisch würde. Um das zu erreichen, gründete er eine Armee, in der die Offiziere vorwiegend Katholiken waren, und vergab auch wichtige Staatsämter mit Vorliebe an Katholiken. Als englischer König war James II. aber paradoxerweise gleichzeitig das Oberhaupt der anglikanischen Kirche. Die Protestanten fühlten sich dadurch benachteiligt. Vor diesem Hintergrund muss man die *Declaration of Rights* verstehen, die letztendlich zu der *English Bill of Rights* von 1689 wurde, in der den Protestanten das Recht auf Waffenbesitz zugesichert wurde.

7. That the Subjects which are Protestants, may have Arms for their Defence suitable to their Condition, and as are allowed by Law. (Halbrook, 1984 S. 1254).

Die englische *Bill of Rights* garantiert den Protestanten als Individuen das Recht, Waffen für die Zwecke der Selbstverteidigung zu besitzen. Dieses Recht wurde nicht auf die Mitglieder einer Milizarmee begrenzt. Mit der Phrase „and as are allowed by Law“ hielt sich das Parlament eine Hintertür offen, um den Waffenbesitz zukünftig über weitere Gesetze dennoch einschränken zu können.

Darüber hinaus sollten die Katholiken als Individuen dadurch nicht etwa automatisch entwaffnet, sondern lediglich das stehende Heer des James II., welches von Katholiken unterstützt und geführt wurde, aufgelöst werden. Katholiken hatten nach der *English Bill of Rights* immer das Recht, Waffen für die Zwecke der Selbstverteidigung zu besitzen. Die Protestanten sahen es aber als problematisch an, wenn Katholiken mehr Waffen horteten,

als es für die Selbstverteidigung notwendig war. Eine Ansammlung der Waffen, die ganze Kompanien ausstatten konnte, wurde mit Argwohn beäugt und sorgte gelegentlich für Entwaffnungsaktionen (Lee Malcolm, 1994 S. 122–123).

In England entwickelte sich die Pflicht, Waffen zu besitzen und zu tragen, zu einem Recht. Offiziell gilt die *English Bill of Rights* heute immer noch, allerdings wurde das Recht der Engländer, Waffen zu besitzen, mit der Zeit vom Parlament Stück für Stück eingeschränkt. Die *English Bill of Rights* wurde allerdings zu einer ersten Vorlage für die amerikanische *Bill of Rights*, in der jedoch die Existenz der Bürgerrechte, inklusive des individuellen Rechts, Waffen zu besitzen und zu tragen, in einer absoluteren Form festgehalten wurde.

Langfristig erwies sich der Umsturz von 1689 als bedeutend für die Entwicklung des Parlamentarismus weltweit, da er zur Verabschiedung der *Bill of Rights* führte. Die *Bill of Rights* stärkte die Rechte des Parlaments gegenüber dem Monarchen, enthielt jedoch nur zwei Bürgerrechte: Petitionen und Waffenbesitz.

2.2 Die nordamerikanischen Kolonien

In keinem Land wurde das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, so umfassend ausgearbeitet wie in den nordamerikanischen Kolonien, aus denen schließlich die USA hervorgingen. Bis heute sind die *Gun Rights* in den USA eine wachsende Wissenschaft, die Universitätsprofessoren, die freien Institute, unzählige Organisation der Waffenlobby, die Gerichte bis zum Supreme Court und natürlich die jeweiligen Regierungen beschäftigt. Die *Gun Rights* sind in den USA ein fest verankertes Politikum bei allen Wahlen. Kaum ein Spitzenpolitiker kann eine Wahlkampagne führen, ohne Fragen bezüglich seiner politischen Position zum privaten Waffenbesitz zu beantworten.

Als die Engländer Nordamerika eroberten, führten sie auf den neuen Gebieten das englische Recht und ihre kolonialen Institutionen ein. Damit war die *English Bill of Rights* auch in der neuen Welt gültig und das Recht der königlichen Untertanen, Waffen zu besitzen, wurde garantiert. Der Waffenbesitz war auch allgegenwärtig, weil Waffen notwendig waren, um den Kontinent Stück für Stück zu erschließen. Die Kolonisten nutzen ihre Waffen für die Jagd, Selbstverteidigung, Sport und Kriege gegen die Eingeborenen an den jeweiligen Grenzen des britischen Imperiums. Anders als in England gab es jedoch in den nordamerikanischen Kolonien keine königlichen Jagdgesetze, die der englische Adel sonst dazu nutzte, den Waffenbesitz der niederen gesellschaftlichen Schichten zu kontrollieren (Lee Malcolm, 1994 S. 140).

2.2.1 Die Amerikanische Revolution

Ab dem Jahr 1764 verschlechterte sich das Verhältnis zwischen den Kolonisten und der britischen Administration zusehends. Es ging, wie so häufig, um Geld, Macht und Selbstbestimmung.

Die Engländer erhoben eine Reihe von Steuern und Zöllen, um die Kosten des Siebenjährigen Kriegs (1756–1763) mit Frankreich zu finanzieren. Außerdem verschlang die

Stationierung der englischen Truppen an der Grenze zum Indianergebiet ebenfalls Geld. An diesen Kosten sollten sich die Kolonien beteiligen. Die Amerikaner protestierten gegen diese Steuern und beriefen sich dabei auf die ungeschriebene englische Konstitution, dass eine Besteuerung ohne eine Repräsentation im britischen Parlament ihre Rechte als Engländer missachtete.

Nach einigen gewaltsamen Zwischenfällen begannen die amerikanischen Patrioten wie Samuel Adams, John Hancock, Patrick Henry und Thomas Jefferson, sich in den damals 13 Kolonien zu organisieren, um einen Befreiungskampf vorzubereiten.

Die Engländer setzten im Jahr 1774 General Thomas Gage als Gouverneur der Provinz Massachusetts Bay ein, um die Eintreibung der Steuern und Zölle sicherzustellen und den sich aufbauenden Widerstand der Amerikaner zu brechen. Als erstes Problem fiel General Gage auf, dass es eine Menge Waffen in den Kolonien gab und die Amerikaner mit ihnen meisterhaft umgehen konnten. Die Engländer waren also bemüht darum, eine Art Waffenkontrolle einzuführen, um eine Revolution zu verhindern und die alte koloniale Ordnung weiter zu erhalten.

Im Dezember 1774 erließ der englische König George III. ein Dekret, nach dem der Import von Waffen und Schießpulver in die Kolonien verboten wurde. Die Engländer versuchten auch, Waffen und Pulverladungen zu konfiszieren, die in den Häfen ankamen. Die Amerikaner ließen sich aber nicht sonderlich davon abschrecken. Selbst Benjamin Franklin organisierte den damals illegalen Import von Waffen und Munition aus Holland, Frankreich und Spanien an den englischen Verboten vorbei (Halbrook, 2008 S. 58–65).

Am 27. August 1774 gingen die Mitglieder der Militia zum Massachusetts Provincial Powder House in Charlestown und nahmen ihr dort deponiertes Schwarzpulver mit. In damaligen Zeiten wurde das Schießpulver in speziellen dafür eingerichteten Lagerhäusern weit von den Siedlungen entfernt gelagert, um den Folgen möglicher Brände und Explosionen vorzubeugen. Dort lagerte das Schießpulver der Großhändler, die es bei Bedarf in kleineren Mengen entnahmen und im Einzelhandel vertrieben. Diese Entnahme des Schießpulvers durch die Patrioten alarmierte General Gage, der den Rest des Schießpulvers durch die englischen Soldaten am 1. September 1774 abholen ließ. So sollte der Nachschub an Munition für die Patrioten unterbunden werden (Halbrook, 2008 S. 37).

Am Abend des 18. April 1775 befahl General Gage seinen Truppen von Boston nach Lexington und Concord in Massachusetts zu marschieren, um Waffen und Munition zu konfiszieren, die dort für die amerikanische Militia gelagert wurden. General Gage befahl den Soldaten ebenfalls die Rebellen festzunehmen.

Am 19. April 1775 trafen schließlich die englischen Truppen und die amerikanische Militia bei Lexington und Concord aufeinander, was den offiziellen Ausbruch der Amerikanischen Revolution zur Folge hatte. Kurz nach dem Ausbruch der Revolution am 23. April 1775 befahl General Gage den Bostonern die Deponierung aller privaten Waffen in Faneuil Hall. Boston wurde von den englischen Soldaten abgeriegelt und den Einwohnern wurde nur dann

erlaubt, die Stadt zu verlassen, wenn sie ihre Waffen an einer zentralen Stelle deponierten. Es wurden 1778 Gewehre, 634 Pistolen, 973 Bajonette und 38 Flinten eingesammelt (Halbrook, 2008 S. 84). Das durften bei Weitem nicht alle Bostoner Waffen sein, denn viele Einwohner ließen sich auf die Konfiskation nicht ein. General Gage betrachtete die Bostoner faktisch als Geiseln. Selbst diejenigen, die ihre Waffen abgaben, durften die Stadt immer noch nicht verlassen, um nicht die Rebellen außerhalb der Stadt zu stärken.

2.2.2 Die Unabhängigkeitserklärung

Am 4. Juli 1776 unterzeichneten die 56 Delegierten des *Continental Congress* die *Declaration of Independence* (dt. Unabhängigkeitserklärung), in der die 13 Kolonien ihre Unabhängigkeit vom britischen Imperium ankündigten. Der Entwurf der Unabhängigkeitserklärung wurde von Thomas Jefferson verfasst. Delaware, Pennsylvania, New Jersey, Georgia, Connecticut, Massachusetts Bay, Maryland, South Carolina, New Hampshire, Virginia, New York, North Carolina und Rhode Island sahen sich fortan als souveräne Bundesstaaten einer neuen Nation der Vereinigten Staaten von Amerika.

Kurz danach begannen die Bundesstaaten damit, ihre Regierungen zu formen. Manche verabschiedeten Konstitutionen mit enthaltenen Bürgerrechten, andere verabschiedeten Konstitutionen, ohne die Bürgerrechte explizit aufzulisten, weitere operierten weiter unter ihrer vorrevolutionären kolonialen Charta. Von diesem Moment an bis zur Ratifizierung der US-Konstitution kristallisierten sich zwei politische Hauptgruppen heraus, die *Föderalisten* und die *Antiföderalisten*. Der Hauptstreitpunkt war, ob eine Aufstellung der *Bill of Rights* in den neuen Konstitutionen überhaupt notwendig war.

Die **Föderalisten** waren der Meinung, dass eine *Bill of Rights* nicht notwendig sei, weil die Regierung eines Bundesstaates und später der US-Kongress laut der Konstitutionen niemals so viel Macht haben kann, als dass sie in der Lage wäre, Bürgerrechte einzuschränken (Halbrook, 1984 S. 70). Zudem haben die Föderalisten erkannt, dass eine Liste der jeweiligen Bürgerrechte dicker als die Bibel sein müsste, wenn man alle Bürgerrechte aufzählen wollte (Halbrook, 2008 S. 214). Des Weiteren befürchteten die Föderalisten, dass so eine explizite und immer unvollständige Liste der Bürgerrechte durchaus gefährlich sein könnte, da die Regierung sich in der Zukunft ermächtigt fühlen könnte, diejenigen Rechte einzuschränken, die nicht in der Liste enthalten waren (Halbrook, 2008 S. 148). Selbst James Madison war anfangs dieser Meinung, obwohl er sie später verwarf und die *Bill of Rights* persönlich entwarf (Halbrook, 2008 S. 228).

Das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, war vor dem Hintergrund der laufenden Revolution und der allgemeinen Bewaffnung der Bürger so selbstverständlich, dass es für die Föderalisten keinen Grund gab, diesen Umstand irgendwo explizit niederzuschreiben. Die Grundannahme war, dass die Regierung oder der Kongress sowieso keine Möglichkeit hätte, Bürgerrechte einzuschränken, weil die bewaffnete Militia sie letztendlich daran gehindert hätte, so wie diese Militia auch der Besatzung durch die Engländer erfolgreich Widerstand leistete (Halbrook, 2008 S. 204). Alexander Hamilton erklärte, dass eine *Bill of Rights* nur wichtig in Monarchien ist, weil die Untertanen sich ihre Rechte, wie auch in der

English Bill of Rights von 1689 dokumentiert, vom König, der die absolute Macht über sie hat, garantieren lassen müssen. In einer Republik, in der alle Macht vom Volke ausgeht, muss sich das Volk von der Regierung, die es selbst stellt, nichts garantieren lassen (Halbrook, 2008 S. 183).

Die **Antiföderalisten** waren bezüglich der zukünftigen Ereignisse nicht ganz so sorglos und argumentierten, dass eine *Bill of Rights* zumindest die wichtigsten Bürgerrechte vor zukünftigen Angriffen der Regierung schützen sollte. Sie fürchteten, dass die allgemeine Militia im Laufe der Zeit durch eine von der Regierung kontrollierte „Select-Militia“, eine „Elite-Militia“ oder ein stehendes Heer verdrängt werden könnte, sodass das Recht der Menschen, Waffen zu besitzen und zu tragen, beeinträchtigt werden könnte (Halbrook, 1984 S. 70). Die Antiföderalisten befürchteten, dass der Kongress sich eines Tages für die Organisation der Militia vollständig zuständig fühlen könnte, da er nach Artikel I, Section 8 der US-Konstitution die Ausrüstung der Militia zur Verfügung stellen sollte. Die Sorge bestand darin, dass das allgemeine Recht der Menschen, Waffen zu besitzen und zu tragen, dadurch grundsätzlich gefährdet wäre, da der Grund, aus der Masse der bewaffneten Bürger eine allgemeine Militia zu errichten, entfallen würde.

Die Staaten Pennsylvania, North Carolina, Georgia, New York, Vermont und Massachusetts verabschiedeten zwischen den Jahren 1776 und 1780 Konstitutionen, in denen das Recht der Bürger, Waffen zu besitzen und zu tragen, explizit erwähnt wurde. In den Staaten Georgia und New York war der Waffenbesitz sogar eine Pflicht.

Die anderen Staaten verfassten ihre Konstitutionen zuerst ohne eine explizite Auflistung der Bürgerrechte, weil sie implizit als gegeben angenommen wurden. Die Klauseln derjenigen Staaten, die dennoch das eine oder andere Bürgerrecht aufnahmen, folgen einem roten Faden:

- Die Menschen besitzen das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen.
- Ein stehendes Heer wird in Zeiten des Friedens als gefährlich für die bürgerlichen Freiheiten empfunden und unterliegt der strengen Kontrolle der Bürger.

Virginia war die erste Kolonie, die am 12. Juni 1776 in ihrer eigenen Konstitution eine *Bill of Rights* einführte, obwohl es keine spezifische Referenz zum Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, enthielt. Der Autor der Deklaration war George Mason.

I. That all Men are by Nature equally free and independent, and have certain inherent Rights ...; namely, the Enjoyment of Life and Liberty, with the Means of ... pursuing and obtaining ... Safety.

II. That all Power is vested in, and consequently derived from, the People ...

XIII. That a well regulated Militia, composed of the Body of the People, trained to Arms, is the proper, natural, and safe Defence of a free State; that standing Armies, in Time of Peace, should be avoided, as dangerous to Liberty (Halbrook, 2008 S. 129).

Trotz aller Beteuerungen der Gleichheit aller Menschen von Geburt an, sollte nicht vergessen werden, dass es zu diesem Zeitpunkt in den nordamerikanischen Kolonien bis zum Sezessionskrieg (1861–1865) offiziell die Sklaverei gab. Dementsprechend wurde den Sklaven auch strengstens verboten, Waffen und Munition zu besitzen oder bei sich zu führen.

In Virginia gab es folgendes Gesetz, das besagte:

„no negro or mulatto shall keep or carry any gun, powder, shot, club, or other weapon whatever” except that „every free negro or mulatto, being a housekeeper” may „keep one gun, powder and shot” and „a bond or free negro” may „keep and use” a gun by license at frontier plantations (Halbrook, 2008 S. 167).

In Delaware wurden den Sklaven der Waffenbesitz und der Dienst in der Militia grundsätzlich verboten. Wenn ein Sklave mit einer Waffe ohne Lizenz von seinem Halter erwischt wurde, dann sah das Gesetz die Strafe der Auspeitschung vor.

That no bought Servant, or Negro or Mulatto slave, shall, upon any Pretence whatever, be allowed to bear Arms, or to be mustered in any of the Companies or the Militia within this Government (Halbrook, 2008 S. 142).

That if any Negro or Mulatto slave shall presume to carry any guns, swords, pistols, fowling-pieces, clubs, or other arms and weapons whatsoever, without his master’s special licence for the same, he shall be whipt with twenty-one lashes, upon his bare back (Halbrook, 2008 S. 297).

In Maryland gab es schon seit 1715 das Gesetz, das eine Strafe der Auspeitschung nach sich zog, wenn ein Sklave Waffen außerhalb des Grundbesitzes seines Halters führte.

That no negro or other slave within this province shall be permitted to carry any gun, or any other offensive weapon, from of their master’s land, without license from their said master (Halbrook, 2008 S. 145).

In North Carolina sah das Gesetz ein generelles Verbot des Waffenbesitzes für Sklaven vor, es sei denn, dass sie eine Lizenz von ihrem Halter für Jagdzwecke erhielten (Halbrook, 2008 S. 147).

In Georgia wurde ebenfalls ein Lizenzsystem für den Waffenbesitz bei Sklaven eingeführt. Es wurde ihnen nur erlaubt, Waffen bei sich zu haben, wenn eine weiße Person dabei war, es sei denn, der Sklave hatte eine schriftliche Lizenz von seinem Halter dabei, aus der hervorging, dass die Waffen für Jagdzwecke geführt würden. Während der Nacht mussten sich diese Waffen jedoch im Herrschaftsbereich des Halters oder eines weißen Aufsehers befinden. Keine Lizenz wurde verlangt, wenn der Sklave die Waffen auf der Plantage dazu nutzte, auf Vögel oder Schädlinge zu schießen. Wenn aber ein Sklave eine Waffe ohne Lizenz außerhalb der Plantage führte, sah das Gesetz die Strafe der Auspeitschung vor.

If he [the slave] be armed with such offensive weapons aforesaid, him or them to disarm, take up, and whip (Halbrook, 2008 S. 151).

2.2.3 Die US-Konstitution

Die *Convention of Delegates* traf sich vom 25. Mai bis zum 17. September 1787 in Philadelphia, um die US-Konstitution zu entwerfen und zu beschließen. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch nicht viele Gespräche über eine Verankerung der einzelnen Bürgerrechte in der Konstitution, sondern viel mehr über die Macht des Kongresses und die Rolle der Militia, da diese nach Artikel I, Section 8 in den Zuständigkeitsbereich des Kongresses fiel. Einer der Gründerväter der USA und Antiföderalist, George Mason, nahm die Schweizerische Milizarmee als Beispiel, wie man die Landesverteidigung sehr gut organisieren kann (Halbrook, 2008 S. 172). John Adams erwähnte in seiner Abhandlung *Defence of the Constitutions of Government of the United States of America* ebenfalls die Schweiz, in der im Unterschied zu den anderen europäischen Monarchien grundsätzliche demokratische Grundsätze verankert waren, das Recht, Waffen zu tragen, und das Recht über Gesetze in Volksentscheiden abzustimmen (Halbrook, 2008 S. 188).

Die Gründerväter der USA orientierten sich in ihrer Einstellung an den liberalen europäischen Vordenkern. John Adams bezog sich bereits im Jahr 1775 auf Hugo Grotius, Samuel von Pufendorf oder Algernon Sidney, die das Naturrecht aller Menschen auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung sowohl gegen gewöhnliche Verbrecher als auch gegen staatliche Tyrannen in ihren Werken beschrieben (Halbrook, 2008 S. 53). Thomas Jefferson, der den Entwurf der *Declaration of Independence* schrieb, bezog sich in seiner Argumentation auf Aristoteles, Cicero, John Locke und ebenfalls Algernon Sidney. Eine bewaffnete Bevölkerung war in den Augen dieser klassischen Philosophen der Grundstein einer idealen Politik (Halbrook, 2008 S. 114).

Im November 1787 wurde die US-Konstitution an die jeweiligen Bundesstaaten zur Ratifizierung weitergeleitet. Erneut entbrannte die Diskussion zwischen den Föderalisten und Antiföderalisten über die Nutzlosigkeit bzw. Notwendigkeit einer *Bill of Rights*, in der einige Bürgerrechte explizit aufgelistet werden sollten. Das war der Zeitpunkt, zu dem die Antiföderalisten zunehmend damit argumentierten, dass alle Menschen von Geburt an mit einer Reihe von unveräußerlichen Rechten (eng. Inalienable Rights) ausgestattet sind und es für die Zukunft notwendig ist, diesen Umstand in den Zusatzartikeln zu der Konstitution festzuhalten.

Die am besten dokumentierte und interessanteste Diskussion ereignete sich in Virginia, wo die Stimmung entschieden in Richtung einer *Bill of Rights* kippte. Thomas Jefferson, der damals in Paris weilte, schrieb am 20. Dezember 1787 einen Brief an James Madison, in dem er einige Teile des Konstitutionsentwurfs akzeptierte. Gleichzeitig bemängelte Jefferson, dass die Konstitution keine *Bill of Rights* enthielt. Dabei wies er darauf hin, dass er die Bürgerrechte einer *Bill of Rights* nicht nur für die USA, sondern für die ganze Welt geltend hielt. Keine Regierung sollte diese Rechte der Bevölkerung verwehren.

A bill of rights is what the people are entitled to against every government on earth, general or particular, & what no just government should refuse, or rest on inference (Halbrook, 2008 S. 217).

Während der Debatte machte Patrick Henry eine sehr wichtige Bemerkung, über „bestimmte politische Maximen, welche von freien Menschen niemals aufgegeben werden sollten“.

We have one, Sir, That all men are by nature free and independent, and have certain inherent rights of which, when they enter into society, they cannot be any compact deprive or divest their posterity. We have a set of maxims of the same spirit, which must be beloved by every friend to liberty, to virtue, to mankind. Our Bill of Rights contains those admirable maxims (Halbrook, 2008 S. 220).

George Mason entwarf eine Skizze der Deklaration der unveräußerlichen Rechte, die die Convention später beinahe wortwörtlich übernahm.

That the People have a Right peaceably to assemble ...

That the People have a Right to Freedom of Speech ...

That the People have a Right to keep and to bear Arms; that a well regulated Militia, composed of the Body of the People, trained to arms, is the proper, natural, and safe Defence of a free State ... (Halbrook, 2008 S. 221)

James Madison war immer noch der föderalistischen Überzeugung, dass eine *Bill of Rights*, wie lang sie auch sein mag, immer nur unvollständig sein könne. Es gab seiner Meinung nach mehr Bürgerrechte, als man überhaupt aufschreiben könne.

Patrick Henry entgegnete: „Ich werde auf keine Zusatzartikel bestehen, die nicht auf der breiten Basis der Menschenrechte stehen.“ Der passionierte Orator führte weiter aus:

I see the awful immensity of the dangers with which it is pregnant. I see it. I feel it. I see beings of a higher order anxious concerning our decision ... All nations are interested in the determination. We have it in our power to secure the happiness of one half of the human race. Its adoption may involve the misery of the other hemisphere.

Henry hielt die allgemeine Militia, deren Organisation und Bewaffnung vom US-Kongress völlig unabhängig sein sollte, für so fundamental wichtig, dass er letztendlich gradlinig sagte:

The great object is, that every man be armed ... Everyone who is able may have a gun (Halbrook, 1984 S. 80).

An dieser Stelle wird der Geist erkennbar, in dem die Gründerväter der USA argumentierten. Sie wollten im Zuge der Revolution nicht nur Rechte für die Bewohner der USA erreichen, sondern für die Menschen auf der gesamten Erde, und das über 150 Jahre, bevor die UNO

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte veröffentlichte. Dabei bezogen sich die Gründerväter in ihrer Weltanschauung auf die europäischen Gelehrten der Aufklärung.

In North Carolina besaßen die Antiföderalisten die Mehrheit. Gouverneur Samuel Johnston kritisierte das Verfassen der *English Bill of Rights* von 1689 als einen bloßen Akt des Parlaments, das prinzipiell machen konnte, was es wollte. Das britische Parlament konnte außerdem die Bürgerrechte mit einer entsprechenden Mehrheit wieder einschränken.

The British Parliament can do every thing they please. Their bill of rights is only an act of Parliament, which may be, at any time, altered or modified, without a violation of the constitution (Halbrook, 2008 S. 241).

Der Antiföderalist Samuel Spencer sprach sich ebenfalls für die Sicherung der individuellen Rechte in einer *Bill of Rights* aus und erwähnte dabei die Menschenrechte. Er sagte:

There are certain human rights that ought not to be given up ... (Halbrook, 2008 S. 243)

Obwohl James Madison anfangs ein überzeugter Föderalist war und regelmäßig gegen eine *Bill of Rights* argumentierte, wollte er die Ratifizierung der US-Konstitution in Virginia wegen einer langen Diskussion über die Notwendigkeit einer *Bill of Rights* nicht gefährden. Überzeugt von den Argumenten der Befürworter der *Bill of Rights*, erklärte er sich bereit, diese nach der Ratifizierung der US-Konstitution zusammenzufassen.

2.2.4 Die Bill of Rights

Am 8 Juni 1789 brachte James Madison im Repräsentantenhaus einen Entwurf einer *Bill of Rights* ein, mit folgendem Wortlaut bezüglich des Rechts, Waffen zu besitzen und zu tragen, und der Militia.

The right of the people to keep and bear arms shall not be infringed; a well armed, and well regulated militia being the best security of a free country: but no person religiously scrupulous of bearing arms shall be compelled to render military service in person (Halbrook, 1984 S. 82).

Während die bisherigen Entwürfe bezüglich des Rechts, Waffen zu besitzen und zu tragen, typischerweise die Phrase „*that the people have a right to keep and bear arms*“ enthielten, bestand Madison auf eine viel stärkere Betonung dieses präexistenten Rechts, indem er die Phrase „*shall not be infringed*“ einführte (Halbrook, 2008 S. 253). Damit sollte klar gemacht werden, dass die *Bill of Rights* kein Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, begründet, sondern die Existenz des Rechtes lediglich dokumentiert.

Das *House Committee* nahm Madisons Zusatzartikel zu der Konstitution auf und bezüglich des Rechts, Waffen zu besitzen und zu tragen, wurde der Text umformuliert:

A well regulated militia, composed of the body of the people, being the best security of free state, the right of the people to keep and bear arms shall not be infringed; but no person religiously scrupulous shall be compelled to bear arms (Halbrook, 1984 S. 84).

Das Repräsentantenhaus debattierte diesen Vorschlag vom 17. bis 20. August 1789. Elbridge Gerry stellte fest, dass der Hauptzweck dieses Zusatzartikels der Schutz der Bevölkerung vor einer repressiven Regierung ist und deswegen die Regierung auch nicht in der Lage sein sollte, die Menschen vom Waffenbesitz auszuschließen. Die Klausel, dass Menschen, die aus religiösen Gründen den Dienst an der Waffe grundsätzlich verweigern, nicht gezwungen werden sollten, trotzdem Waffen zu tragen, sah Gerry als kritisch. Diese Klausel würde der Regierung die theoretische Möglichkeit geben, zu definieren, wer zu den religiös bedingten Verweigerern gehört, und so durch die Hintertür die Möglichkeit bieten, den Waffenbesitz doch wieder einzuschränken (Halbrook, 1984 S. 84). Die Regierung sollte jedoch keine Möglichkeit haben, Menschen in Kategorien einzuteilen, die kein Recht haben, Waffen zu tragen. Zudem handelt es sich um ein individuelles Recht und nicht um eine Pflicht, somit konnte man auf die Religionsklausel komplett verzichten.

Am 2. September 1789 wurde die *Bill of Rights* vom Repräsentantenhaus zum Senat im Kongress weitergeleitet. Der Senat akzeptierte am 25. September 1789 die letztendliche Version des *Second Amendments* (Halbrook, 1984 S. 88):

A well regulated Militia, being necessary to the security of a free State, the right of the people to keep and bear Arms, shall not be infringed.

Die *Bill of Rights* wurde an die Bundesstaaten zwecks des Ratifizierungsprozesses weitergeleitet. Laut der US-Konstitution mussten mindestens Dreiviertel der Bundesstaaten die *Bill of Rights* annehmen, um ihr Gültigkeit zu verleihen. Elf Bundesstaaten ratifizierten die *Bill of Rights* in den Jahren 1789 bis 1791, wobei die Staaten Massachusetts, Connecticut und Georgia die *Bill of Rights* erst im Jahr 1939 ratifizierten.

2.2.5 Was sagt das Second Amendment genau aus?

Bevor der *Supreme Court* im Fall *District of Columbia v. Heller* im Jahr 2008 entschied, dass das *Second Amendment* eindeutig ein individuelles Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, bestätigt, gab es in den USA eine lange Diskussion der Waffenprohibitionisten, die vehement behaupteten, dass das *Second Amendment* lediglich einer staatlich organisierten Militia das Recht einräumt, Waffen zu besitzen und zu tragen, und das auch nur wenn sie sich im Dienst befindet. Diese Diskussion wurde besonders intensiv während der Präsidentschaft von Bill Clinton (1993–2001) geführt. Um diese verbogene Argumentation deutlich zu machen, wandelte Stephen P. Halbrook den Text etwas ab (Halbrook, 2008 S. 332).

A well educated citizenry, being necessary to the culture of a free state, the right of the people to keep and read books, shall not be infringed.

In diesem analogen Beispiel, das die Pressefreiheit aus dem *First Amendment* betrifft, kann nicht vernünftig argumentiert werden, dass ausschließlich eine von der Regierung ausgewählte Intelligenzija, die für die Kultur eines freien Staates notwendig ist, das Recht hat, Bücher zu besitzen und zu lesen, und das auch nur dann, wenn sie sich im Dienst befindet. Ansonsten müssten die Bücher zentral in staatlich überwachten Bibliotheken gelagert werden, damit sie nicht in unberechtigte Hände fielen.

Die Waffenprohibitionisten konstruierten aus dem Text des *Second Amendment* eine Logik, die dem Sinn des Textes nicht entsprach. Ihr Ansatz war es, zu sagen, dass, weil die Nationale Garde, die Polizei und die US-Army in der heutigen Zeit für die innere und äußere Sicherheit des Staates sorgen, der private Waffenbesitz der Bürger nicht mehr notwendig ist, um daraus die allgemeine Militia im Falle einer Bedrohung zu errichten. Nach dieser falschen Interpretation sollte man das *Second Amendment* in etwa so lesen:

If a well regulated militia is necessary to the security of a free state (p), then the right of the people to keep and bear arms shall not be infringed (q) (Halbrook, 2008 S. 333).

In der Aussagenlogik nennt man das die Abtrennungsregel, die besagt: p impliziert q .

$$\boxed{p \Rightarrow q}$$

Was aber das *Second Amendment* wirklich aussagt ist: „nicht p “ impliziert „nicht q “.

Even if a militia is not necessary for the existence of a free state, the people still have the right to keep and bear arms (Halbrook, 2008 S. 333).

$$\boxed{\bar{p} \Rightarrow \bar{q}}$$

In einfachen Worten ausgedrückt: Die Individuen haben das Recht, Waffen zu besitzen, diese in ihren Häusern aufzubewahren und sie ebenfalls in der Öffentlichkeit zu führen. Die Regierung hat keine Macht, dieses Recht einzuschränken. Die Anerkennung dieses Rechts ermöglicht die Bildung einer Militia, bestehend aus der Gesamtheit der Menschen, was notwendig für die Sicherheit eines freien Staates ist. Genau diese Bedeutung des Textes hat der *Supreme Court* im Fall *District of Columbia v. Heller* bestätigt.

Der *Supreme Court* bestätigte ebenfalls in seinem Urteil aus dem Jahr 1876 im Fall *United States v. Cruikshank*, dass das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, aus dem *Second Amendment* genauso wie die Rechte aus dem *First Amendment* bezüglich der Religionsfreiheit, Redefreiheit, Pressefreiheit, des Versammlungsrechtes und des Petitionsrechtes zu den inhärenten Menschenrechten gehört, das es schon vor der Verfassung der US-Konstitution und der *Bill of Rights* gab. Das *First* und *Second Amendment* formulieren diese Rechte nicht speziell und ausschließlich für die Amerikaner, sondern stellen nur fest, dass es diese Rechte gibt und schon immer gab (Kopel, 2013 S. 4).

Die Gründerväter der USA waren politisch erfahrene Menschen. Sie kannten die Geschichte, sie bezogen sich in ihrer Argumentation auf die europäischen Rechtsgelehrten und liberale Philosophen, sie wussten, wie Politik und Macht funktionieren. James Madison als Hauptautor der *Bill of Rights* hielt diese als Föderalist eigentlich für unnötig, denn für ihn war die Existenz der Bürgerrechte selbstverständlich. Dennoch baute er vorsichtshalber noch eine zusätzliche Sicherung ein, um die Regierung in Washington daran zu hindern, unberechtigterweise die unzähligen, individuellen Bürgerrechte zu beschränken. Im *Ninth Amendment* steht:

The enumeration in the Constitution, of certain rights, shall not be construed to deny or disparage others retained by the people.

Das bedeutet, eben wenn theoretisch „the people“ aus dem *Second Amendment* nur „Militia“ und „arms“ nur „Militia arms“ hieße, dann garantiert das *Ninth Amendment* alle präexistenten, nicht aufgelisteten inhärenten Bürgerrechte, zu denen auch das Recht gehört, Waffen zu besitzen und zu tragen, für die Zwecke der Selbstverteidigung, des Schießsports oder der Jagd und die Regierung hat keine Macht diese einzuschränken (Halbrook, 1984 S. 95).

An dieser Stelle wird deutlich, dass man nicht sinnvoll behaupten kann, dass nur die Amerikaner über das inhärente Menschenrecht verfügen, Waffen zu besitzen und zu tragen. Nach einem intensiven Studium der Korrespondenz und der Protokolle aus der Zeit der Entstehung der US-Konstitution und der *Bill of Rights* wird deutlich, dass grundsätzlich alle Menschen dieses Recht besitzen. Die Amerikaner dokumentieren dieses Recht lediglich in der *Bill of Rights* schriftlich, während viele andere Nationen dies bis heute noch nicht festhielten.

2.3 Deutschland

In Deutschland bewegten sich die Regelungen des Waffenbesitzes bis zum Ende des Ersten Weltkrieges in einem situationsabhängigen und flexiblen Rahmen. Waffengesetze reichten von einem Totalverbot bis zum freien Zugang zu Waffen.

2.3.1 Mittelalter

Im Mittelalter erließen einige deutsche Städte restriktive Waffengesetze.

In Köln verkündete der Rat im Jahr 1400, es sei nicht gestattet, innerhalb der Stadtmauern Schwerter, lange Messer und andere Hieb- und Stichwaffen zu tragen. Dass diese Geräte in Privathand auch danach ein Problem für die Sicherheit in der Rheinmetropole darstellten, belegen die Ratsprotokolle aus den Folgejahren. Mitte des 15. Jahrhunderts dehnten die Kölner das Waffentrageverbot aus. (Scholzen, 2003).

Andere Städte wie z. B. Nürnberg und Augsburg hatten ähnliche Bestimmungen. Im späten Mittelalter setzen die Landesfürsten ein staatliches Gewaltmonopol durch. Im Jahr 1495 wurde das Reichskammergericht eingerichtet. Das Kernelement der neuen Ordnung bildete

die Überzeugung, dass nur die Vertreter der Staatsmacht legal Waffen tragen dürften. Der private Waffenbesitz beschränkte sich im Wesentlichen auf Jäger, die Schützengilden und Schützenbruderschaften, die in vielen Städten bestimmte Sicherungsaufgaben übernahmen (Scholzen, 2003).

2.3.2 Märzrevolution 1848/1849

Ein kleiner Hoffnungsschimmer auf das Recht der Deutschen, Waffen generell zu besitzen und zu tragen, kam mit der Deutschen Revolution von 1848/49 auf.

Neue Modelle der politischen Herrschaft färbten im 19. Jahrhundert auf Deutschland ab. Großbritannien, die USA und Frankreich boten neue Visionen für einen modernen Staatsaufbau. In Großbritannien veränderten die Habeas-Corpus-Akte (1679), die Glorreiche Revolution (1688/89) und die *English Bill of Rights* (1689) die monarchistische Struktur. Der König regierte nicht mehr von „Gottes Gnaden“, sondern wurde zu einem Angestellten der Nation. In Amerika beendeten die Unabhängigkeitserklärung (1776) und die *Bill of Rights* (1787/91), die sich auf die Prinzipien des Naturrechts stützten, die Herrschaft des englischen Königshauses über die Kolonien und erschufen eine Republik der Vereinigten Staaten von Amerika. Frankreich inspirierte viele Europäer, die noch unter der absoluten Herrschaft der Monarchen lebten, durch die Französische Revolution (1789–1799) und die Napoleonische Zeit.

Die Reformkräfte in den deutschen Staaten strebten nach demokratischen Reformen die Vereinigung der jeweiligen Fürstentümer des aus 41 souveränen Einzelstaaten bestehenden Deutschen Bundes an und vertraten vor allem die Ideen des Liberalismus und der Demokratie. Das wesentliche Ziel der Märzrevolution war die Überwindung der Restaurationspolitik (1815–1840), deren bedeutendster Verfechter der österreichische Diplomat und Staatskanzler Fürst Klemens Wenzel von Metternich war. Diese Restaurationspolitik wurde auf dem Wiener Kongress am 9. Juni 1815 kurz vor der Niederlage Napoleon Bonapartes bei der Schlacht von Waterloo (18. Juni 1815) beschlossen. Sie hatte zum Ziel, die Machtverhältnisse des „*Ancien Régime*“ in Europa wiederherzustellen, wie sie vor der Französischen Revolution von 1789 vorzufinden waren, d. h. die absolute Vorherrschaft des Adels sowie die Abschaffung des Code Civil, also der bis dahin etablierten bürgerlichen Rechte.

Das auslösende Signal, das die europäischen Reformkräfte mobilisierte, kam aus Paris, wo Demonstrationen zu einem Aufstand mit Barrikadenkämpfen führten. Der König Louis Philippe dankte ab und am 25. Februar 1848 wurde in Frankreich die zweite Republik ausgerufen.

Am 27. Februar 1848 formulierte die *Mannheimer Volksversammlung* eine Petition an die Regierung in Karlsruhe mit den sogenannten *Märzforderungen*. Zu den Forderungen gehörten (Wollstein, 2010 S. 16):

1. Volksbewaffnung mit freien Wahlen der Offiziere.

2. Unbedingte Pressefreiheit.
3. Schwurgerichte nach dem Vorbild Englands.
4. Sofortige Herstellung eines deutschen Parlaments.

Mit dem Ruf nach milizartigen Bürgerwehren und Nationalgarden sollte das Gewaltmonopol der Fürsten gebrochen werden.

In Dresden wurden ähnliche Märzforderungen gestellt (Wollstein, 2010 S. 16):

Von dieser Überzeugung beseelt sprechen wir, die unterzeichnenden Bürger und Einwohner Dresdens, die Erwartung aus, daß auch von der sächsischen hohen Staatsregierung den Forderungen der Zeit, deren Gewährung teils für die Ruhe und das Wohlergehen unseres Sachsenlandes, teils für die einheitliche Entwicklung Deutschlands und „seine Erhebung auf die unter den Nationen Europas ihm gebührende Stufe“, unerlässlich und unabweisbar ist, dieselbe schleunige Erfüllung werde zu Teil werden, welche ihnen in anderen deutschen Staaten teils verheißen, teils schon gefolgt ist. Diese Wünsche sind:

- 1. Freiheit der Presse, Wegfall des Konzessionszwangs für Zeitschriften und Überweisung der Preßvergehen an die ordentlichen Gerichte;*
- 2. Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der kirchlichen Vereinigung.*
- 3. Freiheit des Versammlungs- und Vereinsrechtes.*
- 4. Gesetzliche Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung, Haussuchung und Untersuchungshaft.*
- 5. Verbesserung des Wahlgesetzes namentlich durch Herabsetzung des Zensus und Ausdehnung der Wählbarkeit auf das ganze Land.*
- 6. Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege mit Schwurgericht.*
- 7. Vereidigung des Militärs auf die Verfassung.*
- 8. Verminderung des stehenden Heeres, Umbildung des Militärwesens und der Bürgerbewaffnung. [...]*

Wir zweifeln nicht an dem landesväterlichen Sinne des allverehrten, allgeliebten Königs, wir geben uns seiner Huld und Weisheit mit Vertrauen hin, wir erwarten aber ebenso zuversichtlich von den Ratgebern der Krone, daß sie klare Einsicht und aufrichtigen Willen genug haben werden, jenen dringenden Forderungen der Neuzeit zu entsprechen, oder dafern dies mit ihren Überzeugungen nicht im Einklang stehen sollte, dies offen bekennen und durch freiwilligen Rücktritt von ihrem Amte das gesetzliche Zustandekommen zeitgemäßer Reformen ermöglichen und sich dadurch der

Achtung und des Beifalls aller Parteien versichern werden. Es lebe der König! Es lebe die Verfassung! Es lebe die Eintracht zwischen Regierung und Volk!

Dresden, den 7. März 1848.

Art. 26 des Entwurfs der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 26. Juli 1848 besagte: „Jeder Preuße ist nach dem vollendeten zwanzigsten Jahre berechtigt, Waffen zu tragen. Die Ausnahmefälle bestimmt das Gesetz.“ Begründet wurde dies damit, dass das Recht, Waffen zu tragen, zu den Rechten eines freien Mannes gehöre.

Der Großherzog Leopold von Baden stimmte den Märzforderungen zu und setzte eines der ersten Märzministerien in Deutschland ein, eine konstitutionelle Regierung unter liberaler Führung. Hier kam es aber schon kurz darauf zur Spaltung von Liberalen und Demokraten. Gemeinsam war den beiden Gruppierungen, dass sie das alte Regime ablehnten und den allgemeinen Willen besaßen, Deutschland zu erneuern. Der Unterschied lag aber vor allem darin, dass die Demokraten die Monarchie komplett abschaffen wollten, um eine Republik auszurufen. Die Liberalen hingegen beabsichtigten eine konstitutionelle Monarchie. Auch was das geplante Wahlrecht betrifft, gab es fundamentale Unterschiede. Die Liberalen gingen von einer noch vorhandenen Unmündigkeit des Volkes aus und wollten das Wahlrecht nur Bürgern mit Besitztum einräumen. Die Demokraten verlangten das Wahlrecht für alle Bürger. Letztendlich strebten Liberale und Demokraten von Anfang an unterschiedliche Staatsformen an.

Am 18. Mai 1848 kam das erste deutsche Parlament in der Frankfurter Paulskirche zusammen. Die Liberalen koalitierten im Sinne des Zieles einer konstitutionellen Monarchie mit den Konservativen statt mit den Demokraten.

In der Paulskirche zogen sich die Debatten über die Grundrechte bis zum 27. Dezember 1848 hin. Sie wurden am 28. Dezember 1848 geltendes Recht, das allerdings nicht alle Mittel- und Kleinstaaten anerkannten. Der Vergleich zwischen den damaligen Grundrechten und dem heutigen Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zeigt starke Parallelen. Die Vorbilder für die Grundrechte waren wiederum die amerikanische Unabhängigkeitserklärung (1776) und die französische Menschenrechtserklärung (1789).

Grundrechte 1848	Grundgesetz heute
§ 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, [...]	Artikel 11 Abs. 1: Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
§ 7. Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.	Artikel 3 Abs. 1: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
§ 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.	Artikel 2 Abs. 2: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. [...]

§ 10. Die Wohnung ist unverletzlich.	Artikel 13 Abs. 1: Die Wohnung ist unverletzlich.
§ 14. Jeder Deutsche hat das Recht durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.	Artikel 5 Abs. 1: Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten [...] Artikel 4 Abs. 1: Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
§ 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.	Artikel 5 Abs. 3: Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
§ 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.	Artikel 8 Abs. 1: Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
§ 32. Das Eigentum ist unverletzlich.	Artikel 14 Abs. 1: Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet

Tabelle 1: Grundrechte 1848 im Vergleich zum Grundgesetz (Wollstein, 2010 S. 34)

Das Recht der Bürger, Waffen zu besitzen und zu tragen, wurde in den Katalog der Grundrechte nicht aufgenommen. Das lag daran, dass weder die Liberalen noch die Demokraten einen Krieg mit dem Adel riskieren wollten. Im Falle von offenen Kämpfen rechneten die Liberalen mit einer möglichen Intervention Frankreichs, die zu einer Errichtung einer Republik in Deutschland führen könnte, was aber nicht in deren Interesse lag. Die Demokraten fürchteten eine Intervention Russlands als „Hort der Reaktion“, das einen politischen Erdbeben in der Mitte Europas nicht tatenlos hinnehmen würde (Wollstein, 2010 S. 17).

Während der amerikanischen Revolution (1775–1783) gestaltete sich die Sache anders. Damals lebten in den Kolonien ca. drei Millionen Menschen. Die Männer zwischen 16 und 60 Jahren waren fast alle bewaffnet. In so einer Situation gab es keinen Anlass zu langwieriger und riskanter Diplomatie. Die amerikanischen Patrioten waren fest entschlossen, die Abhängigkeit von der britischen Monarchie explizit mit Waffengewalt zu beenden. Die Liberalen und Demokraten in Europa waren hingegen nicht alle bewaffnet. In den Märzforderungen kam nur zum Ausdruck, dass sie sich erst mal bewaffnen wollten, um das Gewaltmonopol der Monarchien zu brechen. Sie waren aber im Unterschied zu den Amerikanern nicht einsatzbereit.

Des Weiteren fällt noch ein wesentlicher Unterschied in den Aussagen der amerikanischen *Bill of Rights* gegenüber den Grundrechten aus dem Jahr 1848 auf. Die Grundrechte drücken positive Rechte aus, z. B. „Jeder Deutsche hat das Recht ...“. Das erweckt den Eindruck, als ob mit der Erstellung der Paragraphen diese Bürgerrechte erst entstanden wären.

Die amerikanische Auffassung über Bürgerrechte ist eine andere. Die Gründerväter argumentierten, dass die inhärenten Rechte auf dem gottgegebenen Naturrecht beruhen und

schon immer da waren. Diese Rechte waren schon da, bevor es irgendwo irgendeine Regierung oder einen Machthaber auf der Welt gab. Dementsprechend stellen die Zusatzartikel zu der US-Konstitution lediglich fest, dass eine Regierung keine Macht hat, diese inhärenten Rechte einzuschränken, weil auch keine Regierung sie schuf.

Im Oktober/Anfang November 1848 kam es zu einer Gegenrevolution, in der das königstreue Militär der Habsburger Monarchie und Preußens die Macht an sich riss und die Traditionsstaaten wiederherstellte. Die Bundesversammlung hob in ihren Beschlüssen von 1851 die Grundrechte von 1848 wieder auf (Wollstein, 2010 S. 46). Das Paulskirchenparlament wurde aufgelöst. Der Deutsche Bund wurde wieder hergestellt und die Revolution war damit gescheitert.

2.3.3 Deutsches Kaiserreich

Bis zum Ende des ersten Weltkriegs gab es kein kodifiziertes Waffengesetz.

So findet sich beispielsweise im Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 18.04.1851 lediglich eine Vorschrift, nach der es verboten war, Stoß- Hieb- und Schusswaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen waren, zu vertreiben oder mitzuführen. Auch im deutschen Kaiserreich existierten neben dem noch heute geltenden versammlungsrechtlichen Verbot, Waffen bei Versammlungen oder öffentlichen Umzügen zu führen, nur Vorschriften über die Genehmigung zur Schießpulverherstellung und zum Waffenverkauf durch fahrende Händler sowie eine Strafvorschrift, die eine Erhöhung des Strafrahmens vorsah, wenn Straftaten unter Verwendung von Waffen begangen wurden (Waffenrechtslupe, 2003).

Obwohl es also im Deutschen Kaiserreich kein gesetzliches Recht der Bürger, Waffen zu besitzen und zu tragen, gab, waren Waffen für diese praktisch problemlos zu erwerben und zu führen.

2.3.4 Die Volksbewaffnung bei der SPD

Obwohl viele sozialdemokratische Politiker heute, besonders in der Zusammenarbeit mit Bündnis 90/Die Grünen, sich vehement gegen den privaten Waffenbesitz aussprechen, waren die Ursprünge der SPD völlig anders. August Bebel und Wilhelm Liebknecht, die Gründer der deutschen Sozialdemokratie, kämpften als entschiedene Gegner des preußischen Militarismus zusammen mit dem *Internationalen Arbeiterkongress* zu Beginn des 20. Jahrhunderts für die „Volksbewaffnung“ nach dem Vorbild der Schweizer Milizarmee (Wikipedia, 2015 (1)).

Was waren die Ziele der Sozialisten?

Nationale Ziele

It. Parteiprogramm der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands

- Allgemeines, gleiches, direktes Wahlrecht mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe.
- Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk.
- Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
- Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Forschen und Denken beschränken.
- Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.
- Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlicher Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Internationale Ziele

Bebel und Liebknecht nahmen als Leiter der deutschen Delegation am Internationalen Arbeiterkongress (1889) in Paris teil. Auf diesem wurde unter anderem die *Zweite Internationale* gegründet. Auch die Feiern zum ersten Mai gehen auf diesen Kongress zurück

Tagesordnung

- Lage der Arbeiter und die sozialistische Bewegung in den verschiedenen Ländern.
- Abschaffung der stehenden Heere und die allgemeine Volksbewaffnung.
- Mittel und Wege, um die Forderungen des Arbeitsschutzes zu verwirklichen.
- Internationale Kundgebung zum 1. Mai 1890.

August Bebel (* 1840; † 1913) war Sozialist und mit Wilhelm Liebknecht Gründer der deutschen Sozialdemokratie. Wie kein anderer prägte er seit der Gründung der Eisenacher Partei 1869 bis zu seinem Tod 1913 die Sozialdemokratie. „Die Partei August Bebels“ war die Massenpartei der ausgebeuteten und politisch ausgegrenzten Arbeiterschaft im Deutschen Kaiserreich. Sie vereinte viele sozialistische Strömungen von Rosa Luxemburgs Marxismus bis Eduard Bernsteins Revisionismus. Erst nach Bebels Tod spalteten sich die Kommunisten 1918/19 ab. (Wikipedia, 2015 (2))

Wilhelm Liebknecht (* 1826; † 1900) Vater von Theodor, Otto und Karl Liebknecht, war einer der Gründerväter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

Er war als radikaldemokratischer Revolutionär aktiv an den Revolutionen von 1848/49 beteiligt – nach der französischen Februarrevolution vor allem in Baden (Badische Revolution). Beruflich betätigte er sich unter anderem als Journalist.

Nach 13 Jahren des Exils in der Schweiz und in England, wo er sich als Mitglied des Bundes der Kommunisten unter dem Einfluss von Karl Marx und Friedrich Engels marxistischen

Positionen angenähert hatte, wurde er während der ersten Jahrzehnte des deutschen Kaiserreichs zu einem der profiliertesten sozialistischen Politiker im Reichstag. Dort war er ein bedeutender Kontrahent des Reichskanzlers Otto von Bismarck (Wikipedia, 2015 (3)).

Bebel und Liebknecht waren scharfe Gegner des Militarismus und wie jeder vernünftige Sozialdemokrat Anhänger des Volksheeres und der Volksbewaffnung.

Bebel war zudem einer der ersten Frauenrechtler und Verfasser der Schrift „Die Frau und der Sozialismus“ von 1883, aus der das folgende Zitat stammt:

Verbrechen stehen in enger Beziehung zu dem sozialen Zustand der Gesellschaft, was diese allerdings nicht wahrhaben will. Sie steckt wie der Vogel Strauß den Kopf in den Sand, um die sie anklagenden Zustände nicht eingestehen zu müssen, und lügt sich zur Selbsttäuschung vor, daran sei nur die „Faulheit“ und „Genußsucht“ der Arbeiter und der Mangel an „Religion“ schuld. Das ist Selbstbetrug der schlimmsten oder Heuchelei der widrigsten Art. Je ungünstiger der Zustand der Gesellschaft für die Mehrheit ist, umso zahlreicher und schwerer sind die Verbrechen. Der Kampf um das Dasein nimmt seine roheste und gewalttätigste Gestalt an, er erzeugt einen Zustand, in der der eine in dem anderen seinen Todfeind erblickt. Die gesellschaftlichen Bande lockern sich, und der Mensch steht als Feind dem Menschen gegenüber.

Heute spielen zwei Parteien in der deutschen Politik eine Rolle, die aus der Partei Bebels hervorgegangen sind: die SPD und Die Linke.

Für Die Linke ist Bebel bis heute ein wichtiger und unbestrittener Teil ihres Traditionsbestands. Er war Marxist, nicht verantwortlich für die Zustimmung der SPD zu den Kriegskrediten 1914, da er 1913 verstarb, und musste sich aus selbigem Grund auch zur Spaltung der Arbeiterbewegung 1918 nicht verhalten. In Kreisen von Linke und DKP wird Bebel regelmäßig benutzt, um die „wahre“ Tradition des Sozialismus von der heutigen SPD abzugrenzen und für sich zu beanspruchen.

Die SPD besitzt einen anderen Zugang zu Bebel. Seine pragmatische Sicht auf parlamentarische Politik, seine Fähigkeit, sich auf Veränderungen einzustellen, und auch seine ausgesprochen nicht-pazifistische Haltung („Flintenrede“) lassen einen Bebel erkennen, der in die heutige SPD passen könnte.

Das Erbe Bebels ist für die SPD vor allem ein emotionales Gut: Oft ist von Bebels Uhr die Rede, die angeblich früher von Vorsitzendem zu Vorsitzendem der SPD weitergegeben wurde. Regelmäßig wurden von wichtigen SPD-Politikern wie Willy Brandt, Johannes Rau und anderen Gedenkreden anlässlich des Geburts- oder Todestages von Bebel gehalten.

2.3.5 Die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg

Die restriktiven Waffengesetze, so wie wir sie heute kennen, sind das Ergebnis der politischen Situation unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg. Diese betreffen viele europäische Länder ebenfalls. Deutschland traf es dabei besonders hart.

Nachdem Deutschland zu den Verlierern des Ersten Weltkriegs gehörte, mussten die Kriegswaffen, die sich noch in vielen Händen befanden, nachdem der Staat sie zuvor massiv an die Soldaten verteilt hatte, wieder von dem gleichen Staat eingesammelt werden. Dieser Prozess schritt recht langsam voran. Viele Kriegswaffen befanden sich in privaten Händen. Die Reichsregierung erließ am 14. Dezember 1918 eine Notverordnung im Reichsgesetzblatt von 1918, Nr. 1425, in der die deutschen Länder eine Frist zu setzen hatten, um die Waffen zu konfiszieren. Jeder, der nach dieser Frist noch im Besitz von illegalen Waffen war, musste mit fünf Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von 100.000 Mark rechnen. Dieser Erlass war gültig bis zum Jahr 1928 (Halbrook, 2013 S. 354).

Die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg war in Deutschland voller politischer Unruhen, bei denen sich die Kommunisten brutale Straßenschlachten mit den Nationalsozialisten lieferten. Als die Freikorps die Spartakisten Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht ermordeten, griffen die Spartakisten eine Polizeiwache in Berlin an und töteten dabei zwei Polizisten. Der damalige SPD-Verteidigungsminister Gustav Noske erklärte, dass jede Person, die Waffen gegen die Regierungstruppen trägt, an Ort und Stelle erschossen werde. Dieser Befehl wurde von den Garde-Kavallerie-Schützen so interpretiert, dass jeder, der auch nur eine Schusswaffe besaß, zu exekutieren war. Basierend auf diesem Befehl wurden in Berlin hunderte Zivilisten von der Polizei exekutiert, viele davon für den bloßen Waffenbesitz (Halbrook, 2013 S. 369).

Währenddessen wuchs auch der Druck bezüglich der Entwaffnung seitens der Siegermächte. Der Versailler Vertrag sah vor, dass Deutschland z. B. über maximal 102.000 Gewehre und Karabiner verfügen durfte. Das betraf den gesamten Bestand im Land, nicht nur den Bestand des Militärs. Die sollte garantieren, dass fast alle Waffen, ob in Privat- oder Militärhand, an die Siegermächte abgegeben werden mussten, um vernichtet zu werden. Die Herstellung von Waffen war streng limitiert und der Import komplett verboten. Den Schützenvereinen wurde das Schießen ebenfalls verboten. Dadurch sollte der deutsche Militarismus bekämpft werden (Halbrook, 2013 S. 389).

Befeuert durch die Wirtschaftskrise und eine weit verbreitete Arbeits- und Perspektivlosigkeit breitete sich der Extremismus in den Jahren 1925–1926 besonders stark aus. Die KPD, die NSDAP, der Stahlhelm und das Reichsbanner kämpften mit Knüppeln, Fahrradketten, Schlagringen, Schusswaffen und Messern gegeneinander. Das Waffenverbot wurde, wie zu erwarten, lediglich von gesetzestreuen Bürgern befolgt. Die Extremisten, deren Ziel die Abschaffung der demokratischen Regierung der Weimarer Republik war, kümmerten sich wenig um die Gesetze der gleichen Regierung.

Am 1. Oktober 1928 wurde das *Gesetz über Schusswaffen und Munition* eingeführt. Dieses Gesetz löste die Notverordnung von 1918 ab. Folgende Regulationen gehörten dazu (Halbrook, 2013 S. 621–652):

1. Es wurde eine Lizenz für die Herstellung, den Zusammenbau oder die Reparatur von Waffen sowie Munition verlangt.
2. Eine Lizenz war auch erforderlich für den Waffenhandel.

3. Der Handel mit Waffen auf Waffenmessen oder Schießsportwettbewerben wurde verboten.
4. Der Erwerb von Waffen und Munition erforderte einen Waffen- oder Munitionserwerbsschein, die von der Polizei ausgegeben wurden.
5. Das Führen von Waffen erforderte einen Waffenschein. Hierbei musste das Bedürfnis nachgewiesen werden. Die Gültigkeit des Waffenscheins konnte lokal oder situationsabhängig beschränkt werden.
6. Es wurde der Begriff der Zuverlässigkeit eingeführt, der als Voraussetzung für den Waffen- und Munitionserwerb galt.
7. Zigeunern oder Personen, die wie Zigeuner reisten, wurde der Waffen- und Munitionserwerb sowie die Ausgabe von Waffenscheinen automatisch verwehrt. Personen aus diesen Kreisen mussten ihre Waffen an Berechtigte verkaufen oder bei der Polizei abgeben, wofür es eine finanzielle Kompensation gab.
8. Darüber hinaus wurde eine Lizenz für ein Waffenarsenal eingeführt. Ein Waffenarsenal bestand aus mehr als fünf Waffen des gleichen Typs oder mehr als 100 Stück Munition. In dieser Definition wurden auch mehr als zehn Jagdwaffen oder mehr als 1000 Stück Jagdmunition aufgenommen.
9. Der Besitz oder die Herstellung von schnell zerlegbaren Waffen wurde verboten.
10. Waffen mit Schalldämpfer und Beleuchtung wurden ebenfalls verboten.
11. Das unerlaubte Führen von Schusswaffen wurde mit drei Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe geahndet. Das betraf auch eine Waffenerbschaft, die nicht rechtzeitig den Behörden gemeldet wurde.

Das faktische, obgleich im Gesetz nicht kodifizierte Recht der Deutschen, Waffen zu besitzen und zu tragen, aus den Zeiten des Kaiserreiches wurde mit diesem Gesetz eingeschränkt. Die meisten dieser Regelungen finden sich in dem gegenwärtigen Waffengesetz fast identisch wieder.

2.3.6 Artikel 20 (4) Grundgesetz

Nach der Analyse der Entstehungsgeschichte und der Bedeutung des *Second Amendments* kann auch ein Blick in das deutsche Grundgesetz geworfen werden.

Artikel 20 Grundgesetz

1. *Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*

2. *Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*
3. *Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*
4. *Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.*

Im Vergleich dazu das *Second Amendment*:

A well regulated Militia, being necessary to the security of a free State, the right of the people to keep and bear Arms, shall not be infringed.

Artikel 20, Abs. 4 GG wurde im Jahr 1968 zusammen mit anderen Notstandsgesetzen in das Grundgesetz aufgenommen. Sowohl Artikel 20, Abs. 4 GG als auch das *Second Amendment* beziehen sich auf den Zustand der Diktatur und Tyrannei. Beide erkennen an, dass das Volk in solchen Fällen das Recht hat, Widerstand zu leisten. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Artikel 20, Abs. 4 GG und dem *Second Amendment* ist, dass das Letztere deswegen explizit das Recht der Menschen, Waffen zu besitzen und zu tragen, anerkennt und der Regierung verbietet, dieses Recht einzuschränken. Im Artikel 20, Abs. 4 GG hingegen wird angenommen, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung eines Tages in Deutschland bedroht und sogar abgeschafft werden könnte. Das wäre dann z. B. ein Zustand wie er in Deutschland zwischen 1933 und 1945 oder im ehemaligen Ostblock zwischen 1945 und 1990 herrschte. Gleichzeitig spezifiziert Artikel 20, Abs. 4 GG nicht, womit der Widerstand von den Bürgern geleistet werden soll. Hier gibt das Grundgesetz viel Raum für verschiedene Interpretationen. Auch wenn Artikel 20, Abs. 4 GG kein explizites Recht der Deutschen auf Waffenbesitz anerkennt, so könnte es sein, dass sich aus dem Sinn dieses Artikels ein implizites Recht auf Waffenbesitz ergibt, denn der Kampf gegen brutale Diktaturen könnte auch bewaffneten Kampf bedeuten. Wäre das Volk dann bewaffnet und trainiert genug, um von Artikel 20, Abs. 4 GG praktisch Gebrauch zu machen?

Diese Frage kann letztendlich nur vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geklärt werden. Das BVerfG könnte das implizite Recht auf Waffenbesitz bejahen. In diesem Fall müsste folgerichtig das Waffengesetz entsprechend geändert werden. Das BVerfG könnte auch das Recht auf Waffenbesitz verneinen. In diesem Fall stellt sich die nächste Frage, warum es im Grundgesetz Normen gibt, die keine praktische Bedeutung haben? Schließlich könnte es auch sein, dass das BVerfG die Klage nicht annimmt, um die Frage nach dem Recht auf Waffenbesitz gar nicht beantworten zu müssen. Dieses würde voraussichtlich zu einer Dauerkampagne der waffenrechtlichen Interessenvertretungen führen, die eine Eigendynamik entwickeln könnte. Wie auch immer die Position des BVerfG ausfallen mag, es ist eine spannende Fragestellung, die das Grundverständnis für den privaten Waffenbesitz über die Zeit ändern könnte.

3 Schlusswort

Unser historischer Rundgang zeigt, dass das Recht der Menschen, Waffen zu besitzen und zu tragen, aus dem natürlichen und inhärenten Recht auf Selbsterhalt und Selbstverteidigung abgeleitet wird. Dieses Recht wurde anerkannt, um das Land und den König zu verteidigen. Mit der Entstehung von großen Armeen, die dabei helfen sollten, die Interessen der Herrscher durchzusetzen, wurde das Recht der Menschen, Waffen zu besitzen und zu tragen, häufig eingeschränkt. Dabei wurden immer diejenigen Bevölkerungsgruppen entwaffnet, denen die Herrscher am wenigsten vertrauten.

Es ist jedoch grundsätzlich sinnlos zu argumentieren, dass jeder Mensch zwar das Recht hat, sich selbst zu verteidigen, aber die effektivsten Mittel dazu verboten sind, weil ein derartiges Verbot das Recht auf Selbstverteidigung faktisch nullifiziert.

Ob das Recht der Menschen, Waffen zu besitzen und zu tragen, anerkannt wird, ist eine rechtsphilosophische Frage. Wenn man annimmt, dass ein Mensch nur diejenigen Rechte besitzt, die im Gesetz kodifiziert sind, dann ist es leicht zu sagen, dass das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, nur auf den Gebieten gilt, wo dieses Recht auch explizit in einer Rechtsvorschrift vorhanden ist. Wenn man jedoch annimmt, dass es natürliche Rechte gibt, über die jeder Mensch unabhängig von den gegenwärtigen Gesetzen verfügt, dann existiert das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, in jeder Zivilisation. Es verleiht dem inhärenten Recht auf Selbstverteidigung erst eine praktische Bedeutung. Dieses Recht wird faktisch nur in vielen Ländern von den Regierungen eingeschränkt. In Deutschland wurde dieses Recht nach dem Ersten Weltkrieg durch den Versailler Vertrag von 1919 mit dem Totalverbot des privaten Waffenbesitzes eingeschränkt. 1928 wurde die Einschränkung dieses Rechts in einem Waffengesetz festgehalten, was aber nicht automatisch heißt, dass dieses Recht an sich abgeschafft worden wäre.

4 Literaturverzeichnis

- Adelmann, Bob. 2015.** *New American. New Jersey's Anti-gun Laws Blamed for Woman's Murder.* [Online] 15. 06 2015. [Zitat vom: 21. 08 2015.]
<http://www.thenewamerican.com/usnews/crime/item/21065-new-jersey-s-anti-gun-laws-blamed-for-woman-s-murder>.
- Archive.org. 2000.** Assize of Arms of 1181, Henry II. [Online] 05 2000. [Zitat vom: 16. 02 2015.]
http://web.archive.org/web/20080504155539/http://www.constitution.org/sech/sech_034.htm.
- Blackstone, William. 2009.** *Commentaries on the Laws of England (1765-1769).* [Online] 30. 12 2009. [Zitat vom: 28. 02 2015.] <http://www.gutenberg.org/files/30802/30802-h/30802-h.htm>.
- Brandon. 2014.** *Concealed Nation. The recent mall shooting that you won't hear about.* [Online] 16. 05 2014. [Zitat vom: 21. 08 2015.] <http://concealednation.org/2014/05/the-recent-mall-shooting-that-you-wont-hear-about/>.
- de Vattel, Emmerich. 1758.** *The Law of Nations; or, Principles of the Law of Nature, applied to the Conduct and Affairs of Nations and Sovereigns (1783). Consitution Society.* [Online] 1758. [Zitat vom: 17. 01 2015.] <http://www.constitution.org/vattel/vattel.htm>.
- Eugen, Rolfes. 330 v. Chr.. Aristoteles - Politik.** s.l. : [Kindle Edition], 330 v. Chr. ASIN: B00LENE2AG.
- Gizewski, Christian. 2000.** *Überlieferte Fragmente der Lex duodecim tabularum. TU Berlin, Fakultät I.* [Online] 2000. [Zitat vom: 31. 12 2014.] <http://agiw.fak1.tu-berlin.de/Auditorium/RomRecht/SO3/LXIITab.htm>.
- Gratian.** *Decretum Gratiani - Corpus Iuris Canonici. Excerptum, Aemilius Friedberg, 1879.* [Online] [Zitat vom: 06. 01 2015.] <http://www.internetsv.info/Archive/DecretumGr.pdf>.
- Halbrook, Stephen P. 2013.** *Gun Control in the Third Reich - Disarming the Jews and "Enemies of the State" [Kindle Edition].* Oakland, CA : The Independent Institute, 2013. ASIN: B00GL9OBY0.
- **1984.** *That Every Man Be Armed: The Evolution of a Constitutional Right [Kindle Edition].* s.l. : University of New Mexico Press; Auflage: Revised and Updated Edition (23. Januar 2013), 1984. ISBN 0826352987.
- **2008.** *The Founders' Second Amendment - Origins of the Rights to Bear Arms.* Chicago : Ivan R. Dee, 2008. ISBN-13:978-1-56663-792-3.

Hardy, David T. 1986. Guncite.com. *Armed citizens, citizen armies: Toward a jurisprudence of the second amendment.* [Online] 1986. [Zitat vom: 22. 08 2015.]
<http://guncite.com/journals/hardcit.html#fn13>.

Kopel, David B. 2004. The Torah and Self-Defense. [Online] 2004. [Zitat vom: 01. 02 2015.]
<http://www.davekopel.com/2A/LawRev/The-Torah-and-Self-defense.htm>.

— **2013.** *The Truth About Gun Control.* New York : Encounter Books, 2013. ISBN 978-1-59403-713-9.

Kopel, David, Gallant, Paul und Eisen, Joanne D. Fall 2007. *The Human Right of Self-Defense.* s.l. : Journal of Public Law, Volume 22 Number 1, Fall 2007.

Lee Malcolm, Joyce. 1994. *To Keep and Bear Arms - The Origins of an Anglo-American Right.* Cambridge, Massachusetts : Harvard University Press, 1994. ISBN 0-674-89307-7.

Scholzen, Reinhard. 2003. *Mehr Sicherheit per Gesetz? - Die Genese des deutschen Waffengesetzes.* s.l. : Konrad-Adenauer-Stiftung - Die Politische Meinung, 2003.

Segal, Elieser. 2006. Jüdische Allgemeine. *Das sechste Gebot - Du sollst nicht morden ...* [Online] 09. 11 2006. [Zitat vom: 01. 02 2015.] <http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/6703>.

von Pufendorf, Samuel. 1674. Internet Archive. *Of the Law of Nature and Nations.* [Online] 1674. [Zitat vom: 14. 01 2015.] <https://archive.org/details/oflawofnatureat00pufe>.

Waffenrechtslupe. 2003. 100 Jahre Diskussion um das "richtige" Waffengesetz. [Online] 31. 01 2003. [Zitat vom: 06. 04 2015.] <http://www.waffenrechtslupe.de/100-jahre-diskussion-um-das-richtige-waffengesetz-711>.

Wikipedia. 2015 (2). August Bebel. [Online] 06. 03 2015 (2). [Zitat vom: 11. 04 2015.]
http://de.wikipedia.org/wiki/August_Bebel.

— **2015 (1).** Internationaler Arbeiterkongress (1889). [Online] 09. 04 2015 (1). [Zitat vom: 10. 04 2015.] http://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Arbeiterkongress_%281889%29.

— **2015 (3).** Wilhelm Liebknecht. [Online] 25. 03 2015 (3). [Zitat vom: 10. 04 2015.]
http://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_Liebknecht.

Wollstein, Günter. 2010. *Revolution von 1848.* Bonn : Bundeszentrale für politische Bildung, 2010. ISSN 0046-9408.